

Spektakuläre Bürgermeisterwahl Nieder-Olm, 1958

Peter Weisrock

Bürgermeister Michael Eifinger legte 1958 nach neun Jahren aus gesundheitlichen Gründen sein ehrenamtliches Amt nieder. In den 1950er Jahren begann sich Nieder-Olm allmählich zu erweitern. Die Fraktionen von CDU, SPD und FWG beschlossen daher die Stelle eines hauptamtlichen Bürgermeisters auszuschreiben. Im Oktober 1958 wurden in den Amtlichen Nachrichten 24 Bewerber vorgestellt. Davon kamen 2 Bewerber zur näheren Auswahl: Stadtmann Georg Arnold aus Alzey (CDU) und der in Nieder-Olm gebürtige Kunsthistoriker und Journalist Dr. Günter Heinemann (SPD/FWG), der vielseitig im kulturellen Leben von Nieder-Olm aktiv war.

Am 29. Oktober 1958 wurde Dr. Günter Heinemann mit der Mehrheit von einer Stimme zum hauptamtlichen Bürgermeister von Nieder-Olm gewählt.



1954, der vielseitig in Nieder-Olm kulturell engagierte Dr. Günter Heinemann war auch mehrmals als Sitzungspräsident des Nieder-Olmer Carneval-Clubs 05 aktiv.¹

Die Stimmungslage

Die Bürgermeisterwahl fand noch in der nachklingenden Stimmungslage des Schulkriegs in Rheinhausen statt, der von 1952 bis 1955 dauerte, mit Nachwirkungen bis in die 1960er Jahre.

Auslöser der Auseinandersetzung war ein Aufruf des Mainzer Bischofs Albert Stohr im Jahr 1952, der den katholischen Eltern

in den Gemeinden auferlegte, Schulen für nur katholische Schüler zu fordern. Die evangelische Kirche verfolgte dagegen kein vergleichbares Ansinnen, wehrte sich jedoch vehement gegen diese Konfessionstrennung im Schulwesen und forderte die "Gemeinschaftsschule" für alle Konfessionen. Auch im katholisch dominierten Nieder-Olm schlugen die Wellen hoch. Die Akteure waren in der örtlichen CDU mit Unterstützung des Pfarrers zu finden.² Mit zahlreichen Flugblättern versuchte man Einfluss auf die Schuleltern zu nehmen. Das neue Volksschulgesetz von 1955 unter der CDU-geführten Landesregierung, die noch bis 1994 dauern sollte, befriedete zunächst mit einem Kompromiss die Auseinandersetzungen. Die Eltern konnten nun frei zwischen "Christlicher Bekenntnisschule" und "Christlicher Simultanschule" für ihre Kinder wählen.

„Das Kind ist ein Wesen, das uns vor Gott verklagen wird, wenn wir, Elternhaus und Schule, ihm nicht das geben, was wir ihm nach dem Willen Gottes geben sollen.“

Gib Deinem Kinde die Schule, die ganz im Geist seines Glaubens arbeitet!

Melde es an bei der

Katholischen Bekenntnisschule!

„Nicht schon dadurch, daß in einer Schule Religionsunterricht (meist noch in gar zu kargem Ausmaße) erteilt wird, wird den Rechten der Kirche und Familie hinreichend Rechnung getragen Vielmehr erfüllt die Schule erst dann die gestellten unerlässlichen Bedingungen, wenn der ganze Unterricht, die ganze Erziehung und die ganze Schulordnung: Lehrer, Lehrplan und Schulbücher, überhaupt der ganze Schulbetrieb, . . . vom christlichen Geiste ganz erfüllt und beherrscht sind, so daß das ganze Erziehungswerk in der Religion sein Fundament und seinen Gipfelpunkt hat.“

Pius XI., Rundschreiben über die christliche Erziehung der Jugend

„Wenn wir eine christkatholische Jugend wollen, müssen wir überall dort, wo katholische Eltern dem Staat ihre Kinder anvertrauen, die katholische Schule fördern und ihre Einrichtung von den Gemeinden verlangen.“

Die Erteilung einiger Religionsstunden im Rahmen eines Unterrichtes, der sich im übrigen den großen grundlegenden Wahrheiten unseres Glaubens nicht verpflichtet fühlt, reicht nicht aus, die Kinder im Sinne unseres Glaubens zu erziehen.“

Erzbischof Kardinal Frings, Hirten schreiben vom 26. April 1953.

Wer mehr von katholischer Schule und katholischer Erziehung wissen will, bestelle sich sogleich auch die illustrierte Monatszeitschrift „Leben und Erziehen“, Volkspädagogischer Verlag, Aachen, Theaterstraße 44. Sie ist empfohlen vom Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Sr. Eminenz, Kardinal Frings in Köln. Sie kostet nur 35 Pfg. Jeder Lehrer und Geistliche, jede Postanstalt, kann sie vermitteln.

Herausgegeben von der Bischöflichen Arbeitsstelle für Schule und Erziehung Köln, Marzellenstraße 32
Lutho-Druck, Köln

1953, Flugblatt zum Schulkrieg in Nieder-Olm.³

Hexenkessel Rheinhausen

Schulchaos in Rheinhausen

¹ Foto: Nachlass Anton Weisrock.

² Anton Weisrock. Tagebücher... Archiv Peter Weisrock.
³ Archiv Peter Weisrock.

Die Intrige

Und nun sollte ein liberaler Protestant Bürgermeister in Nieder-Olm sein!

Dies musste zum inneren Widerstand in den katholischen Kreisen geführt haben, denn seit 1816 waren die Bürgermeister im vorherrschend katholisch geprägten Nieder-Olm ausnahmslos römisch-katholischer Konfession. Diese Dominanz war noch in den 1950er Jahren spürbar, auch gegenüber der kleinen 1856 gegründeten evangelischen Kirchengemeinde.

Nach der Bürgermeisterwahl begann nun ein spektakuläres und aufgeheiztes Nachspiel, das bis in den Dezember 1958 andauern sollte und selbst die gesamte Region in Atem hielt.

Im Dorf wurden anonyme Aufrufe plakatiert mit dem Aufruf:

**Wir wollen keinen gottlosen
Amtsbürgermeister,
Wir wollen einen christlichen
Bürgermeister!**

Dies war ein Schlag unter die Gürtellinie, der auf die evangelische Konfession von Günter Heinemann abzielte. Nach Auffassung der Dunkelmänner war ein Protestant wohl gottlos. Der damalige evangelische Pfarrer schaltete sich pressewirksam ein und verwahrte sich gegen solche Unterstellungen, die an die Zeit der Religionskriege erinnerten. Die Täter und verdeckten Drahtzieher wurden nie ermittelt. Jedoch vermutete man, dass diese nur aus dem konservativen katholischen Lager stammen konnten, auch von Bestechung war die Rede.⁴

Nachdem die plakatierten Pamphlete keine praktischen Wirkungen erzielten, griff man offenbar zu anderen Methoden, um eine Neuwahl zu provozieren. Nach der Bürgermeisterwahl wurde nun plötzlich das Gerücht kolportiert, dass auf ein SPD-Fraktionsmitglied auf dem Weg zur entscheidenden Bürgermeisterwahl ein Überfall ausgeübt worden sei. Dieser habe einen Hieb aus dem Hinterhalt erhalten, jedoch den Täter nicht erkannt. An der Abstimmung zur Bürgermeisterwahl nahm er aber ohne Einschränkungen oder Reklamationen teil.

⁴ Weisrock, Anton. Tagebuch 1958.

Aufhebung der Bürgermeisterwahl

Ein CDU-Gemeinderatsmitglied und abgeschlagener Mitbewerber um das Bürgermeisteramt, nahm nun dieses Gerücht zum Anlass, um eine Beschwerde wegen Wahlbeeinträchtigung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im CDU-geführten Landratsamt Oppenheim geltend zu machen. Ziel war es die Bürgermeisterwahl aufzuheben, um Neuwahlen auszuschreiben. Es folgte eine aufwendige und umständliche Untersuchung durch die Aufsichtsbehörde, die sich am 10. Dezember schließlich mit einer schwachen Begründung zur Aufhebung der Bürgermeisterwahl entschloss. Die spektakulären Ereignisse und das detaillierte Ergebnis der Untersuchung können abgedruckt in den Zeitungsausschnitten des amtlichen Nachrichtenblattes Nieder-Olm im Anhang nachgelesen werden.

Verzicht und Abschied

Nach der Wahlaufhebung sollte wieder schnell eine Neuwahl stattfinden. Günter Heinemann verzichtete jedoch nach diesen spektakulären Vorgängen und Anfeindungen im Dezember 1958 auf eine erneute Bewerbung. Er wandte Nieder-Olm den Rücken zu und wurde Leiter der städtischen Pressestelle und des Stadtarchivs der Stadt Heidelberg. Zur Kunstgeschichte der Stadt Heidelberg verfasste er zahlreiche Publikationen. 1990 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz verliehen und verstarb 1993 in Heidelberg.

Die Revanche

Die Revanche kam im Januar 1959, als die liberal gesinnten Gemeinderäte von SPD und FWG ihre Mandate aufgrund der unrühmlichen Vorgänge niederlegten. Die CDU-Fraktion stand nun politisch allein auf weiter Flur, der Gemeinderat war somit nicht mehr beschlussfähig. Der bisherige 1. Beigeordnete Valentin Dietrich (SPD) führte die Gemeindegeschäfte interimweise bis zur nächsten Bürgermeisterwahl im Mai 1959 weiter. Mit der Mehrheit von SPD/FWG und den Gegenstimmen der CDU wurde Georg Taulke (SPD) ohne Zwischenfälle zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt und wirkte bis 1971.

Quellen

Amtliches Nachrichtenblatt Nieder-Olm, 1958.
Tagebuchaufzeichnungen 1958/59 zu den Vorgängen von Anton Weisrock. Archiv Peter Weisrock.

Anhang

NBNO, 2. Jhg., Nr. 43, 24.10.1958

Die Bewerbung

Bürgermeisterwahl

Fraktionen legen sich auf zwei Kandidaten fest — Die Wahl findet am Mittwoch, dem 29. Oktober 1958, statt — Öffentliche Sitzung

Nachdem am Freitag, dem 10. Oktober 1958, die Frist für die Einreichung der Bewerbungen für die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters abgelaufen war, hatten sich 24 Bewerber gemeldet, darunter, wie wir bereits berichteten, 3 Nieder-Olmer. Im nachfolgenden bringen wir die Personalien der Bewerber mit Name, Geburtsdatum, Familienstand, Anzahl der Kinder, erlernter Beruf, zuletzt ausgeübter Beruf, abgelegte Prüfungen, jetziger Wohnort:

1. Weber, Karl-Heinz, 27. 3. 27, verh., 1, Verw. Angestellter, Regier. Angestellter, hum. Gymnasium, Flörsheim.
2. Holz, Walter, 20. 9. 06, verh., 1 (3), kfm. Lehre, Kreis-Inspr. b. Landr. Amt, 1. und 2. Verw. Prüf., Mainz.
3. Courvoisier, Alfred, 9. 6. 04, ?, ?, Kaufmann, Betriebswirtschaftler, 4 Sem. Betriebswirtschaft, 2. Sem. Hochsch. Posen, Berlin.
4. Klimek, Franz, 30. 11. 11, verh., keine, Verw. Angest., Verw. Inspektor, 1. und 2. Verw. Prüfung, Bad-Nauheim.
5. Gebauer, Karl, 26. 3. 21, verh., 1, Verw. Angest., Regier. Amtmann, 2. Verw. Prüf. u. Verw. Diplom, Bonn.
6. Heinemann, Günther Dr., 19. 5. 24, verh., 1, Stud. d. Phil., Redakteur des Idsteiner Tgbl., Univ. Abschl. mit Dr. phil. Examen, Idstein.
7. Mehler, Willi, 29. 3. 19, verh., ?, kfm. Angest. Büroleit. b. Versorg. Amt, 3 Sem. Verw. Akademie, Heidesheim.
8. Hanf, Hermann, 10. 2. 02, verh., 7, Zimmerer, ?, 2. Verw. Prüf. mittl. Reife, Köln.
9. Rauschkolb, Heinrich, 18. 4. 26, verh., 1, Verw. Lehre, Kreisinspr. b. Landr. Worms, 1. und 2. Verw. Prüf., Worms.
10. Sauer, Karl, 1. 9. 02, verh., (1), Verw. Angest., Reg. Oberinspr. in Bingen, 1. u. 2. Verw. Prüf., Bingen.
11. Steiner, Engelbert, 7. 11. 21, verh., 2, Verw. Lehrling, Amtsbersek., 1. u. 2. Verw. Prüf. Riegelsberg.
12. Jung, Hans-Herbert, 6. 11. 23, verh., 1, Volksw. Student, Verw. Angest. beim Arb. Amt Mainz, Hochsch. Studium, Ingelheim.

bedeutet die Gesamtkinderzahl. Danebenstehend die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder.

Der Finanzausschuß war von der Gemeindevertretung beauftragt worden, die Vorarbeiten zu leisten. In einer Sitzung wurden die Bewerbungen geöffnet, geprüft und bekannt gemacht. In einer weiteren Sitzung am Montag, dem 20. 10. 58, sollten dann die Fraktionsführer die Kandidaten der einzelnen Fraktionen benennen. Die Kommission sollte 4 Bewerber der Gemeindevertretung als engere Wahl vorschlagen, 4 Bewerber deshalb, damit jede Fraktion, die im Gemeinderat vertreten ist, die Möglichkeit hat, einen Bewerber zu benennen. Die SPD-Fraktion und die Fraktion der Freien Liste Beissmann brachten einen gemeinsamen Vorschlag ein: Dr. Günter Heinemann. Die CDU-Fraktion schlug vor: Stadtmann Georg Arnold (Alzey). Die Freie Liste Becker unterbreitete keinen Vorschlag.

Damit unterbreitet der Finanzausschuß dem Gemeinderat zur Empfehlung die beiden genannten Vorschläge. Der Ausschuß legte ferner die weitere Verfahrensweise fest. Danach stellen sich die beiden Kandidaten am Freitag, dem 24. Oktober 1958, in einer nichtöffentlichen Sitzung dem Gemeinderat vor. In dieser Sitzung hat jeder der beiden Bewerber ein 20-Minuten-Referat zu halten. Jeder Kandidat kann zwischen den folgenden 3 Themen ein Thema auswählen. 1. Die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Nieder-Olm aus dem Gesichtswinkel des Referenten, 2. Finanzpolitische Grundsätze bei einer Gemeinde in der Größenordnung von 3000 bis 5000 Einwohnern, 3. Gemeindliche Sozialpolitik.

Die Sitzung ist nichtöffentlich, um den Gemeinderäten die Gelegenheit zu geben, völlig unbeeinflusst sich ein Bild über die Bewerber zu verschaffen. Es wurde ferner in der Ausschußsitzung die Reihenfolge der Referate ausgelost. Nach dem Losentscheid spricht als erster Stadtmann Arnold, als zweiter Dr. Günther Heinemann. Die Wahl erfolgt dann am darauffolgenden Mittwoch in einer öffentlichen Sitzung.

Um ein richtiges Bild über die Situation bei der Bürgermeisterwahl zu vermitteln, gehen wir im folgenden noch einmal auf den Ausschreibungstext und die wesentlichsten Elemente der Bewerbungen der beiden aussichtsreichen Bewerber ein.

Der Ausschreibungstext lautete: „Bei der Gemeindeverwaltung Nieder-Olm (2965) ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe A-12 der Landesbesoldungsordnung für Rheinland-Pfalz, Ortszuschlag nach Ortsklasse B, Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,— DM. Dienstwohnung ist zur Zeit nicht vorhanden. Bewerber, die über gute Kenntnisse im kommunalen Verwaltungsdienst und praktische Erfahrung in der Kommunalpolitischen sowie volkswirtschaftlichen Arbeit verfügen, wollen ihre schriftliche Bewerbung mit lückenlosem, handgeschriebenen Lebenslauf, Nachweis über die bisherige Tätigkeit, beglaubigte Zeugnisse der Gemeindeverwaltung in Nieder-Olm für den 10. 10. 58 an die Gemeindeverwaltung einreichen.“

Nicht bei jedem der beiden nominierten Bewerber konnte eine ausreichende kommunalpolitische praktische Erfahrung festgestellt werden. Inwieweit die beauftragte Kommission ihre Sichtung- und Prüfungsaufgabe in Bezug auf die in der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen erfüllt hat, kann von hier aus nicht gesagt werden. Fest steht jedoch, daß diese Prüffunktion die wichtigste Funktion der Kommission darstellt. Hs

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Gottesdienst

Sonntag, den 26. Oktober 1958

10.00 Uhr (bitte geänderte Zeiten beachten) Erntedankgottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahles.

Dienstag, den 28. Oktober 1958

20.00 Uhr Jungkreis in der Volksschule.

Mittwoch, den 29. Oktober 1958

20.00 Uhr Mädchenkreis in der Pfarrerwohnung.

Freitag, den 31. Oktober 1958

9.00 Uhr Schulreformationsgottesdienst.



13. Riebel, Wilhelm, 12. 4. 02, ?, ?, ?, Regier. Inspektor, mittl. und gehob. Laufbahn, Groß-Gerau.
 14. Schlick, Ernst, 14. 6. 16, verh., 3, Verw. Angest. Büroleit. in Laubenheim, 2. Verw. Prüf., Mainz.
 15. Schnappke, Manfred L., 28. 8. 19, verh., 1, Vermess. Techn., Landesvorsitz. d. Heimkehrerverb., 2. Verw. Lehrgang.
 16. Schwank, Günther, 1. 6. 31, verh., 1, Rechtswiss. Stud., Gesch.-Führer der Studentenzeitung, Abitur, Königstein.
 17. Fiderspil, Paul, 31. 7. 30, ?, ?, Behördenangest., ap. Stadtinspektor, 1. und 2. Verw. Prüf., Frankfurt.
 18. Weisrock, Georg, 18. 3. 21, verh., 4, Notariatsangest. Abtlg. Leit. d. Rechn. Abtl., 1. Verw. Prüf., Ingelheim.
 19. Jung, Emil Peter, 24. 4. 03, verh., (2), Volkswirt, 8 Jahre Bürgermeister, z. Zt. Steuerberater u. W. Prf., hum. Gymnas. Hochschul-Ab., Ober-Saulheim.
 20. Faust, Reinhold, 12. 8. 01, verh., (3), Verw. Lehre, Amtsbürgermeister a. D. Baumholder, 1936 2. Verw. Prüf., Mühlheim.
 21. Wyrтки, Lothar, 14. 5. 28, verh., 1, Staatskass. Lehrling, Revis. b. Rechng. Prüf. Amt, hum. Gymnasium, 1. und 2. Verw. Prüf., Heusenstamm.
 22. Braum, Peter Josef, 1. 5. 05, verh., 1 (4), Kassenlehrling, Reg. Obersekretär, 1. Verw. Prüf., Nieder-Olm.
 23. Arnold, Georg, 3. 10. 13, verh., keine, Verw. Anwärter, Stadtmann, Reifeprüf. 2. Verw. Prüf., Alzey.
 24. Graumann, Hans, 19. 5. 30, verh., 1, Verw. Lehrling, Kreisinspr. i. Oppenheim, 1. und 2. Verw. Prüf., Oppenheim.
- Anmerkung: Die in Spalte „Kinder“ eingeklammerte Zahl

NBNO, 2. Jhg., Nr. 44, 31.10.1958

Neuer Bürgermeister: Dr. Heinemann

Nach zwei dramatischen Wahlvorgängen wählte der Gemeinderat den von der SPD vorgeschlagenen Kandidaten, Dr. Heinemann, zum Bürgermeister von Nieder-Olm

Bereits um 19.45 Uhr herrschte Hochbetrieb in der Nieder-Olmer Schule. Nun, man wählt nicht jeden Tag einen Bürgermeister und es ist durchaus verständlich, daß jeder Bürger an dieser Wahl interessiert war; geht es doch um die Interessen eines jeden Einzelnen.

Die Gemeinderatssitzung, auf deren Tagesordnung diesmal als einziger Punkt die Wahl des Bürgermeisters stand, begann pünktlich um 20.00 Uhr. Der 1. Beigeordnete, Valentin Dietrich, bat noch einmal um kurze Stellungnahme der Fraktionen. Während die übrigen Parteien verzichteten, erinnerte lediglich Herr Vogelsberger von der CDU, die Wichtigkeit und Tragweite dieser Wahl wohl zu bedenken. Er wog noch einmal die Vorzüge der beiden Kandidaten Arnold und Heinemann gegeneinander ab und rief am Schluß seiner Darstellungen die Gemeinderäte auf, dem Kandidaten Arnold auf Grund seiner haushaltsrechtlichen Kenntnisse innerhalb der Verwaltung, den Vorzug zu geben.

Dann — um 20.20 Uhr — konnte zur eigentlichen Wahl geschritten werden. Nachdem alle 19 Ratsmitglieder ihre Stimmzettel in die Wahlurne geworfen hatten, wurde es still im Saal und das Ausrechnen der Stimmen durch Valentin Dietrich begann. Dabei ergab sich jedoch, daß beide Kandidaten

je 9 Stimmen erhielten — eine Stimme ungültig — und somit ein 2. Wahlgang angesetzt werden mußte!

Totenstille nun beim zweiten Durchgang. Das Ergebnis: Dr. Heinemann erhielt 10 Stimmen, während Arnold nur 9 auf sich vereinigen konnte. Ungültige Stimmen waren diesmal nicht zu verzeichnen! Dr. Heinemann war Bürgermeister!

Die CDU bedankte sich dann für die geleistete Wahlarbeit und Fraktions-Mitglied Vogelsberger gratulierte der SPD zu ihrem Erfolg. Es werde auch weiterhin unter Dr. Heinemann eine konstruktive Arbeit geleistet werden.

Von Seiten der SPD wurde durch Fraktions-Mitglied Schubert der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß Dr. Heinemann seine Arbeitskraft zum Wohle der Gemeinde voll einsetzen werde. Anschließend bedankte sich Herr Schubert bei der CDU-Fraktion für ihre faire Haltung nach Ausgang der Wahl.

Der gesamte Wahlvorgang lief mit Präzision und in vorbildlicher Ruhe und Disziplin ab, Was gesagt werden mußte, wurde sachlich ausgeführt.

Das „Nachrichten-Blatt“ gratuliert und wünscht eine gute Zusammenarbeit zwischen Bürgermeister und Gemeinderat in Nieder-Olm. Ho

NBNO, 2. Jhg., Nr. 45, 7.11.1958

Unser neuer Bürgermeister

Dr. phil. Günter Heinemann (Vorname ohne „h“, Nachname ohne das in Nieder-Olm übliche „r“ der ansässigen Familien Heinermann), ist am 19. Mai 1924 in Mainz-Mombach als Sohn des in Nieder-Olm bereits seit 1923 ansässigen praktischen Zahnarztes Wilhelm Heinemann geboren. Den Nieder-Olmern von Kindertagen an bekannt, Volksschule von 1930 bis 1934 in Nieder-Olm.

Dann nur noch in Intervallen in Nieder-Olm, wohnhaft bei den Eltern. Von 1934 bis 1938 humanistisches Ludwig-Georgs-Gymnasium in Darmstadt, von 1938 bis 1942 humanistisches Gymnasium in Mainz. Abschluß durch das ordentliche Abitur im Februar 1942 (kein Kriegs- oder Notabitur).

Anschließend Kriegsfreiwilliger beim Heeres-Infanterie-Wachregiment „Großdeutschland“ Cottbus-Berlin. Kriegseinsätze in Rußland, Ungarn und zuletzt in Italien. Dazwischen Kriegsschule in Potsdam, Fahnenjunker und Leutnant.

Aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft (Italien) 1945 nach Nieder-Olm zurückgekehrt war er zunächst als Helfer in der Landwirtschaft in Zornheim tätig. Seit 1946 in Frankfurt an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Studium der Kulturwissenschaften: Philosophie, Deutsche Literatur, Geschichte (Landesgeschichte) und Kunstgeschichte als hauptsächliche Fächer. Dazu Studium Generale mit Fachvorlesungen aus den Gebieten der Rechts- und Staatswissenschaften, der Politik und der Wirtschaftsgeschichte. Rektoren waren zu dieser Zeit die später bekannten Professoren Hallstein und Böhm.

Nach acht Fachsemestern Studium fortgesetzt an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz: gleiche Fächer, aber Verstärkung der landesgeschichtlichen Studien (Prof. Petry) bei Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft rheinhessischer Heimatforscher. Aus wirtschaftlichen Gründen zugleich Berufstätigkeit als Journalist seit 1950. In Mainz Promotion zum Dr. phil. mit einer umfangreichen Arbeit über „Wilhelm Holzamer, Persönlichkeit und Schaffen“. Die Arbeit wurde wegen der landesgeschichtlichen Bedeutung gedruckt. Das Kultusministerium von Rheinland-Pfalz hat die Drucklegung durch einen bedeutenden Zuschuß gefördert.

Als diese Arbeit erschien und mit Interesse aufgenommen wurde, war er als Redakteur beim Wiesbadener Tagblatt tätig. Verantwortlicher Schriftleiter für Lokales und Kommunalpolitik im Bereich der „Idsteiner Zeitung“ ist er bis jetzt.

Es darf besonders für Nieder-Olm angemerkt sein, daß die Holzamer-Forschung durch viele Vorurteile belastet war, daß aber nach fast dreijährigen Untersuchungen ein sicheres und auch zutreffendes wissenschaftliches Urteil gebildet werden konnte. Es konnte nicht die Aufgabe einer wissenschaftlichen Publikation sein, auf einfache Weise vorgefaßten Meinungen zu begegnen. Sofern diese weiter bestehen, sind sie für die wissenschaftliche Erkenntnis ohne Belang.

Vermutlich wird mit dem Thema dieser Arbeit trotz aller heimatkundlichen Objektivität auch die Einstellung des Verfassers identifiziert. Das ist im Hinblick auf persönliche Unterstellungen völlig ohne Bezug. Dr. Heinemann gehört der

Evangelischen Kirche an und ist — wie seine Familie — zu keiner Zeit aus der Kirche ausgetreten. Er ist der Enkel eines evangelischen Pfarrers zu Rossdorf in Hessen und mit einer Frau verheiratet, die einer rheinhessischen Lehrers- und Pfarrersfamilie entstammt. Die Ehe wurde 1955 in Alzey geschlossen und in der Nicolay-Kirche in Alzey kirchlich gesegnet. Der Ehe entstammt ein Kind, das am 1. Februar dieses Jahres geboren und bei der Fastnachtsitzung des gleichen Tages in Nieder-Olm entsprechend gefeiert wurde. Der Junge hat von den Eltern den Taufnamen Markus erhalten. Noch gehört Dr. Heinemann dem Arbeitskreis christlicher Journalisten in Hessen an und ist in diesem wie in anderen Arbeitskreisen für seine jahrelang in Wort und Schrift vertretene Auffassung der Toleranz in Taten bekannt. Ho

Der Einkauf in Nieder-Olm
erspart die Fahrt zur Stadt

Gewerbeverein

Standesamtliche Nachrichten

Geburten:

Rita Sieben, geboren am 31. Oktober 1958 in Nieder-Olm, Tochter von Jakob Alfons Sieben, Kaufmann und Helene Sieben geb. Münzenberger, beide wohnhaft in Nieder-Olm, Pariser Straße 100.

Katharina Margarete Dietrich, geboren am 1. November 1958 in Nieder-Olm, Tochter des Karl Hans Dietrich, Maurerhilfspolier und Margaretha Dietrich geb. Sieben, beide wohnhaft Nieder-Olm, Jahnstraße 25.

Eheschließungen: Keine
Sterbefälle: Keine

Einwohnermeldeamt

für die Zeit vom 28. Oktober 1958 bis 3. November 1958

Letzter Einwohnerstand am 27. Oktober 1958 2969 Personen. Zuzüge bis einschließlich 3. November 1958 3 Personen. Wegzüge bis einschließlich 3. November 1958 keine. Neuer Einwohnerstand am 3. November 1958 2972 Personen.

Amtliche Bekanntmachungen

Der Durchgangsverkehr Kreuzstraße-Leherweg-Loh wird ab Montag, den 18. November 1958, bis zum Bahnübergang für jeglichen Fahrverkehr gesperrt.

Die Anlieger des 1. Viertels der Backhausstraße-Pariser Str.

Die Intrige

EINGESANDTE

Leserbriefe

OHNE VERANTWORTUNG DER REDAKTION

Was heißt „gottloser Bürgermeister“?

Der Bürgermeisterwahl in Nieder-Olm am 29. 10. 1958 folgt nun ein böses Nachspiel. Leider! Denn man kann in diesen Tagen — wohl gemerkt: nach der Wahl — an Häusern und Toren folgende Zettel lesen:

„Wir wollen keinen gottlosen Amtsbürgermeister, Wir fordern einen christlichen Bürgermeister.“

Dieser Spruch fordert eine Stellungnahme. Der neugewählte hauptamtliche Bürgermeister, Herr Dr. Günter Heinemann aus Idstein, ist ordentlich, rechtlich und nach den demokratischen Prinzipien gewählt worden. Er ist evangelisch getauft, evangelisch konfirmiert und evangelisch getraut worden und bis heute bewußtes Glied der Evangelischen Kirche. Daß der neue Bürgermeister evangelisch ist, mag eine alte Tradition in Nieder-Olm brechen, sollte aber doch in keiner Weise Anlaß zu konfessionspolitischen Streitigkeiten geben. Dazu ist es aber nun gekommen durch Machenschaften einer Anzahl Leute, die eine niedrige Hintertreppenpolitik versuchen. Diese Gruppe scheut nicht davor zurück, die bürgerliche Ehre eines Mannes, der in kurzer Zeit das verantwortungsvollste Amt der Gemeindeleitung übernehmen soll, zu beschmutzen und damit von vornherein seine Autorität zu untergraben versuchen — und das nur darum, weil er evangelisch ist!

Aber noch nicht genug! Weil Herr Dr. Heinemann evangelisch ist, wird er „gottloser Amtsbürgermeister“ genannt. Was folgert daraus? Nach Ansicht dieser Leute ist also evangelisch gleich gottlos, und die Evangelische Kirche eine „gottlose“ Kirche! Hier suchen also Leute den neuen Bürgermeister, weil er evangelisch ist, als Mensch einer wertlosen und gottlosen Kirche zu stempeln und die Evangelische Kirche in übler Gehässigkeit als unchristlich zu erklären.

Diese Zeilen wurden nicht geschrieben, weil wir uns gegen die Verleumdung der Gottlosigkeit wehren und unsere Christlichkeit beweisen müßten. Das überlassen wir einem anderen. Aber wir prangern die Niedertracht an, die hinter diesem losen Spruch steckt, damit deutlich wird, welche Leute in Nieder-Olm auch Politik machen wollen — und zwar mit unsaubersten Mitteln, die erkennen lassen, daß die Evangelische Kirche und die Evangelische Glaubensüberzeugung unerwünscht sind — unerwünscht in einem Staat, der auf Christlichkeit so viel Wert legen will. Solchen Leuten fehlt jede Reife für eine verantwortliche Aufgabe in der Öffentlichkeit.

Ich bin dankbar, daß ich bis heute der guten Meinung sein kann, daß sich die amtliche katholische geistliche Seite in Nieder-Olm genauso von dieser üblen Tat distanziert und sie verurteilt. Für jeden redlichen Bürger ist es selbstverständlich, daß eine politische Gemeinde einen Bürgermeister braucht, der in völliger Korrektheit und Sachlichkeit alle Menschen und auch alle Konfessionen gleich behandelt und in seinem Aufgabenbereich zum Wohl der Gemeinde arbeitet. An dieser

Aufgabe mitzuarbeiten, setzen sich wohl beide Konfessionen im Rahmen ihres Amtes und ihrer Möglichkeit gerne ein. Übrigens sei dies noch deutlich gesagt: Der Schmutz, den diese Clique werfen wollte, kann weder ein Glied der evangelischen Kirche noch die evangelische Kirche selbst treffen, sondern er fällt auf die Urheber des Plakates zurück. An dieser infamen Handlungsweise wird nur ein völlig ungebildeter, hinterhältiger und gehässiger Charakter deutlich, der nicht den Mut aufbringen kann, aus seiner Anonymität hervorzutreten und sich zu seinen Taten zu bekennen. Ein ernst und redlich denkender Mensch kann diese Leute nicht mehr ernst nehmen.

Helmut König

Pfarrer der Evang. Gemeinde
Nieder-Olm

*

Die Zettelaktion, die in den letzten Tagen nach der Bürgermeisterwahl in Nieder-Olm mit dem Inhalt: „Wir wollen keinen gottlosen, sondern einen christlichen Bürgermeister“, durchgeführt wurde, stammt nicht von der CDU. Sie wurde weder von uns veranlaßt, noch durchgeführt.

Anscheinend sind hier Brunnenvergifter am Werk. Diesen Kreisen, die diese verwerfliche, undemokratische Aktion durchgeführt haben, kann von uns nur mit aller Deutlichkeit gesagt werden: „Was die CDU will, spricht sie klar und deutlich in der Öffentlichkeit aus“. Als Beweis hierfür verweisen wir auf die Ausführungen des Fraktionssprechers der CDU-Fraktion vor und nach dem Wahlgang am 29. 10. 58.

Im Auftrag der CDU-Fraktion
Hans Vogelsberger

*

Auf dem Wege zur Gemeinderatssitzung am 29. Oktober 1958, anläßlich der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters von Nieder-Olm, wurde das Gemeinderatsmitglied Hans Schreiber (SPD) überfallen und dabei — deutlich sichtbar — verletzt.

Nachdem in der o. a. Sitzung von keiner Fraktion zu diesem äußerst betrüblichen Vorfall Stellung genommen wurde, obwohl derselbe m. E. bekannt war, darf ich mich persönlich von diesem „einmaligen Ereignis“ distanzieren und meinem Ratskollegen Schreiber hiermit öffentlich mein tiefstes Bedauern aussprechen.

Ebenso bedauerlich ist auch das Schweigen der Presse, die Kenntnis hatte von dem Vorfall. Der Vorfall erinnert mich an Methoden ältester und jüngster Vergangenheit, in der Gewalt vor Recht ging, die doch von Demokraten jeglicher Prägung heute so sehr angeprangert wird. Die Wirklichkeit hat uns alle aber eines anderen belehrt.

Dieses „einmalige Ereignis“ dürfte den Abscheu aller an-

07.11.1958, NB NO, 2. Jhg., Nr. 45

Oli-Lichtspiele

Nieder-Olm - Ruf 305

1. Teil

Bürgermeisterwahl

Durch Entscheid der Aufsichtsbehörde wurde die Bürgermeisterwahl vom 29. Oktober 1958 aufgehoben. Der Beschwerde des Gemeinderates Braum wurde damit stattgegeben. Neuwahl ist erforderlich. Als wesentliche Begründung für die Aufhebung der Wahl gilt die Tatsache, daß die Stimme des Gemeinderates Schreiber ungültig ist, weil sie nicht als Ausdruck seines freien Willens gewertet werden kann.

Der Gemeinderat war am vergangenen Samstag in der Schule zusammengetreten, um den Entscheid der Aufsichtsbehörde — Landratsamt — in der Beschwerdesache „Gemeinderat Braum“ gegen die „Gemeinde Nieder-Olm“ entgegen zu nehmen. Die 13seitige Entscheidung geht zu Beginn auf den gegebenen Tatbestand ein. Wörtlich heißt es dort: „Am 15. Juli 1958 stellte der ehrenamtliche Bürgermeister Michael Eifinger der Gemeindevertretung von Nieder-Olm sein Amt wegen seiner angegriffenen Gesundheit zur Verfügung. Darauf trat der Gemeinderat am 6. August 1958 zusammen, um über die Neu besetzung der Bürgermeisterstelle zu beraten. Zur Gemeindevertretung von Nieder-Olm gehörten damals: 8 Vertreter der SPD, 7 Vertreter der CDU, 3 Vertreter der Liste Beißmann (gewerblichen Mittelstand) und ein Vertreter der Freien Liste Becker. Der Gemeinderat bestätigte am 6. August 1958 die Dringlichkeit der vom 1. Beigeordneten Dietrich kurzfristig einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit und beschloß, die Verwaltung der Gemeinde zukünftig einem hauptamtlichen Bürgermeister anzuvertrauen. Eine Woche später, am 27. August 1958, beschloß die Gemeindevertretung, die Satzung über die Anstellung eines hauptamtlichen Bürgermeisters, der jeweils auf 8 Jahre gewählt werden soll. In dieser Sitzung legte der erste Beigeordnete Val. Dietrich sein Gemeinderatsmandat nieder. Auf die öffentliche Ausschreibung, in der ein hauptamtlicher Bürgermeister mit guten Kenntnissen und praktischer Erfahrung im Verwaltungsdienst für Nieder-Olm gesucht wurde, meldeten sich 24 Bewerber, darunter auch der Beschwerdeführer (Braum). Am 20. Oktober 1958 einigte sich die SPD-Fraktion und die Liste Beißmann darauf, dem Gemeinderat die Wahl des Journalisten Dr. phil. Günther Heinemann zum hauptamtlichen Bürgermeister von Nieder-Olm vorzuschlagen. Die CDU benannte Stadttammann Georg Arnold aus Alzey als Gegenkandidaten. Die Freie Liste Becker machte von ihrem Recht, dem Gemeinderat einen Bewerber ihres Vertrauens vorzuschlagen, keinen Gebrauch. In dieser Sitzung vom 20. Oktober 1958 erklärte der Beschwerdeführer, daß er aus der CDU ausgetreten sei und künftig im Finanzausschuß der Gemeindevertretung, der zugleich Prüfungsausschuß für die Bewerber um die Bürgermeisterstelle war, nicht mehr mitwirken werde, seine Bewerbung um die Bürgermeisterstelle halte er aufrecht. Am 29. Oktober 1958 trat der Gemeinderat von Nieder-Olm um 20.00 Uhr zusammen, um den neuen hauptamtlichen Bürgermeister zu wählen. Zuvor hatte sich folgendes ereignet: Schon längere Zeit gingen Gerüchte durch den Ort, daß einige Mitglieder der SPD-Fraktion überredet oder bestochen worden seien. Dr. Günther Heinemann nicht zu wählen. Wegen gewisser interner Streitigkeiten, die seinerzeit bei der Vergabe des Schulhausneubaues entstanden waren, verdächtigte die SPD-Fraktion ihr Mitglied Hans Schreiber, der oder einer der Bestochenen zu sein. Tatsächlich erklärte Hans Schreiber seinem Fraktionskollegen Weyermann, als dieser ihn am Tage der Wahl morgens um 9.00 Uhr aufsuchte, er sei nicht bestochen oder von dritter Seite beeinflusst worden, könne seine Stimme trotzdem nicht für Dr. Günther Heinemann abgeben, da er überzeugt sei, Dr. Gün-

ther Heinemann sei nicht der rechte Mann für Nieder-Olm. In ähnlichem Sinne äußerte sich Schreiber einige Stunden später gegenüber dem 1. Beigeordneten Dietrich, als dieser ihn im Neubau der Volksschule ansprach, wo Hans Schreiber an jenem Morgen als Maurerpolier der Baufirma Mascetti tätig war. Am Abend des 29. Oktober 1958 machte sich Hans Schreiber etwa um 19.50 Uhr auf den Weg zur Gemeinderatssitzung. Als er in der spärlich beleuchteten Rektor-Roth-Straße am Vorgarten des Hauses seines Fraktionskollegen K. H. Schmatloch entlangging, traf ihn, als Schreiber sich nach einem Geräusch über die linke Schulter umdrehen wollte, ein Stockschlag auf die rechte Gesichtshälfte, und zwar an der Nase vorbei über die Oberlippe zum Kinn. Der Hieb wurde hinter dem Vorgartengitter des Hauses Schmatloch heraus auf Hans Schreiber geführt. Der Täter ist unbekannt. Hans Schreiber wischte sich unter der Laterne, die an der Biegung der Rektor-Roth-Straße hängt, durch das Gesicht und traf einige Schritte weiter — in Höhe der Garagen Schöffler — auf Johann Plattner (SPD), der ihn zu einer Fraktionsbesprechung in das Haus des 1. Beigeordneten und Parteivorsitzenden Dietrich holen wollte, die von dem Fraktionssprecher Schubert kurzfristig auf 19.30 Uhr anberaumt worden war. Johann Plattner eilte nach einem entsprechenden Zuruf weiter, um auch K.-H. Schmatloch in der Rektor-Roth-Straße zu benachrichtigen. Auf dem Rückweg vom Haus Schmatloch holte Plattner in der Pariser Straße seinen Kollegen Schreiber wieder ein, der dort — etwa in Höhe des Gasthauses Engel — mit dem CDU Gemeinderat Heinemann ging. Während Hans Schreiber von dem Hieb erzählte, den er aus dem Dunkeln erhalten hatte, ging man zu dritt weiter bis zur Apotheke, wo Schreiber und Plattner sich von Hermann trennten, um in die Fraktionsbesprechung zu V. Dietrich in die Domherrnstraße 9 zu gehen. Unterwegs begegneten beide dem 1. Beigeordneten Dietrich, der bereits zur Gemeinderatssitzung ging. Im Hause Dietrich ging Joh. Plattner vor und meldete im Vorbeigehen dem Fraktionssprecher Schubert, der allein im Hausflur stand, daß Schreiber jetzt komme. Als Schreiber und Schubert sich allein im Flur gegenüberstanden, fragte Schreiber unter Hinweis auf seine geschwollene Lippe, ob das die Freundschaft der SPD sei. Nach einem kurzen Wortwechsel über Schreibers Stellung zur Kandidatur von Dr. Heinemann erklärte ihm Schubert, wenn er sich wieder — wie seinerzeit bei der Schulhausvergabe einen persönlichen Vorteil verschaffen wolle, werde man die Staatsanwaltschaft unterrichten. Gleich darauf kamen die übrigen Fraktionsmitglieder aus der Küche. Man machte sich gemeinsam auf den Weg zur Gemeinderatssitzung, wobei Hans Schreiber mit seinem Fraktionskollegen Weyermann etwa 30 Meter vor den übrigen herging. Im Sitzungszimmer der Gemeindevertretung in der alten Volksschule von Nieder-Olm traf H. Schreiber den 2. Beigeordneten J. Heinstadt (CDU) der sich von Schreiber in einem Nebenraum von dem Stockschlag berichten ließ. Hans Schreiber zeigte dem 2. Beigeordneten seine angeschwollene Lippe und die Verletzung der Haut auf der Innenseite der Oberlippe. Mit Heinstadt zusammen meldete Schreiber den Vorfall dem 1. Beigeordneten

Zu: NBNO, 2. Jhg., Nr. 51, 20.12.1958

2. Teil, Fortsetzung

den kann. Solange dem Opfer einer Beeinflussung noch im vernünftigen Rahmen die Möglichkeit bleibt, bei seiner eigenen Überzeugung zu beharren oder dem Druck von außen zu weichen, ist die Entscheidung frei. Denn die Entscheidung liegt hier, wie so oft, in der Wahlmöglichkeit, ob man die Einflüsse in seinem Willen aufnehmen soll oder nicht. Wenn der Zwang der Situation aber so übermächtig wird, daß dem Opfer vernünftigerweise keine Wahl bleibt, als dem Zwang ohne Rücksicht auf die eigenen Vorstellungen nachzugeben, ist die persönliche Willensbildung und Willenbetätigung durch einen fremden Willen ausgeschaltet und ersetzt worden. Hier ist der Punkt erreicht, der jenseits aller Grenzen liegt, in denen eine freie Entscheidung noch möglich ist. Es ist die Überzeugung des Landratsamtes, daß der Zeuge Hans Schreiber am Abend des 29. Oktober 1958 bis zu diesem Punkt getrieben worden ist. Hans Schreiber stand damals seit längerem unter dem Druck der Gerüchte, die über eine Bestechungsaffäre im Ort umliefen und die alle im Grunde auf ihn zielten. Wenn sein Name vielleicht auch nicht offen ausgesprochen wurde, zeigt doch das Mißtrauen der SPD-Fraktion, das sich sofort gegen ihn erhob mit aller Deutlichkeit, wen man allein verdächtigte. Hinzu kommen die Versuche des Gemeinderates Weyermann und des 1. Beigeordneten Dietrich, Schreiber von seiner offen ausgesprochenen Meinung abzubringen. Das alles mag — auch zusammen mit der Drohung des Fraktionssprechers, man werde ihn bei der Staatsanwaltschaft anzeigen — nicht hinreichen, um von einem abgenötigten Entschluß sprechen zu können. Derartige Dinge geschehen häufig, ohne daß die Freiheit der Willensentschließung des Betroffenen in Zweifel gezogen wird. In dieser Situation traf den Zeugen Schreiber auf seinem Gang zur Gemeinderatssitzung aber ein Schlag ins Gesicht, ein Schlag, der ihn nur zufällig nicht mitten auf den Kopf traf. Die Behauptung des Beschwerdeführers, der Hieb sei bestellte Arbeit der SPD gewesen, um Schreiber mürbe zu machen, ist nicht bewiesen.

Die Frage nach dem Täter und seinen Motiven ist auch für das Beschwerde-Verfahren nicht aufklärungsbedürftig. Denn es kommt nicht darauf an, weshalb der unbekannte Täter geschlagen hat, sondern wie Schreiber in seiner Situation diesen Hieb auffassen mußte.

Für ihn bestand objektiv kein Zweifel, daß seine Stellungnahme gegen Dr. Heinemann ihm einen Gegner geschaffen habe, der vor nichts zurückschrecke. Daß dieser Gegner im Dunkel der Nacht anonym blieb, verstärkt nur die unheimliche Wirkung des brutalen Angriffes. Es ist dem Zeugen nicht zu widerlegen, daß er nach einem so gefährlichen Auftakt mit sehr weit gehenden Repressalien rechnen mußte, da bei der festliegenden Meinung aller Fraktionen, die Art seiner Stimmabgabe recht genau errechenbar sein würde. Unter diesen Umständen steigerte die körperliche Mißhandlung den Zeugen Schreiber in eine solche Angstpsychose, daß er aus der unglücklichen Verkettung der Verhältnisse kein Entrinnen mehr sah. Hier noch von einer freien Abstimmung eines freien Bürgers zu sprechen, würde gegen alle moralischen und demokratischen Grundsätze der westlichen Welt verstoßen. Jede Demokratie ist verurteilt, wenn man sich nicht mehr scheut, diejenigen politischen Gegner niederzuknüppeln, die sich durch die Überzeugungskraft der Gründe nicht gewinnen lassen.“

Soweit die Begründung des Landratsamtes als entscheidende Behörde. Rechtsmittel, Klage im Verwaltungsstreitverfahren, kann nach § 40 der Gemeindeordnung vor dem Bezirksverwaltungsgericht erhoben werden. Die Frist zur Klageerhebung beträgt einen Monat und beginnt mit Zustellung der Entscheidung. Hs

Nachrichten-

mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadtteile 2
Mainz-Zahlbach, den Gemeinden Finthen und Drais, Ni

Druck: Ludwig Joh. Weil KG., Finthen, Gutenbergstr. 16, Tel. 403 44 — Verlag: Nachrichten-Blatt, Finthen — Verantwortl.
Erscheint wöchentl. einmal freitags — Z. Zt. Anzeigenpreisliste Nr. 4 v. 1. Jan. 1959 gültig — Annahmeschluss: Mittwoch 18 Uhr

26. Jahrgang

Freitag, den 9. Januar 1959

Entscheid des Landratsamtes zur Bürgermeisterwahl in Nieder-Olm!

Landratsamt Mainz

Az.: 02-052/L-Gä

Oppenheim, den 10. Dezember 1958

Entscheidung

In der Beschwerdesache

des Josef Braum, Nieder-Olm, Dombherrnstraße 13

— Beschwerdeführers —

vertreten durch: Rechtsanwälte Dr. Jung und Dr. Hofmann

Mainz

gegen

die Gemeinde Nieder-Olm

— Beschwerdegegnerin —

wegen Aufhebung einer Bürgermeisterwahl
hat das Landratsamt auf die Beschwerde vom 12. November
1958 gegen die Bürgermeisterwahl der Gemeindevertretung
Nieder-Olm vom 29. Oktober 1958 gem. § 40 GO als Auf-
sichtsbehörde

ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird die Wahl
der Gemeindevertretung von Dr. Günther Heinemann
zum hauptamtlichen Bürgermeister von Nieder-Olm vom 29.
Oktober 1958 aufgehoben.

Tatbestand:

Am 15. Juli 1958 stellte der ehrenamtliche Bürgermeister
Michael Eifinger der Gemeindevertretung von Nieder-Olm
sein Amt wegen seiner angegriffenen Gesundheit zur Ver-
fügung. Daraufhin trat der Gemeinderat am 6. August 1958
zusammen, um über die Neubesetzung der Bürgermeister-
stelle zu beraten. Zur Gemeindevertretung von Nieder-Olm
gehörten damals: acht Vertreter der SPD, sieben Vertreter
der CDU, drei Vertreter der Liste Beissmann (gewerblicher
Mittelstand) und ein Vertreter der Freien Liste Andreas
Becker.

Der Gemeinderat bestätigte am 6. August 1958 die Dringlich-
keit der vom 1. Beigeordneten Dietrich kurzfristig einberu-
fenen Sitzung mit einfacher Mehrheit und beschloß, die
Verwaltung der Gemeinde zukünftig einem hauptamtlichen
Bürgermeister anzuvertrauen.

Eine Woche später, am 27. August 1958, beschloß die Ge-
meindevertretung die Satzung über die Anstellung eines
hauptamtlichen Bürgermeisters, der jeweils auf acht Jahre
gewählt werden soll. In dieser Sitzung legte der 1. Beige-
ordnete Valentin Dietrich sein Gemeinderatsmandat nieder.
Auf die Ausschreibung in der „Mainzer Allgemeinen Zeitung“
und der „Frankfurter Allgemeinen“, mit der ein hauptamt-
licher Bürgermeister mit guten Kenntnissen und praktischer
Erfahrung im Verwaltungsdienst für Nieder-Olm gesucht wur-

die SPD-Fraktion ihr Mitglied Hans Schreiber, der
oder einer der Bestochenen zu sein. Tatsächlich erklärte
Hans Schreiber seinem Fraktionskollegen Weyermann, als
dieser ihn am Tage der Wahl morgens um 9.00 Uhr aufsuchte,
er sei zwar nicht von dritter Seite beeinflußt oder bestochen
worden, könne aber seine Stimme nicht für Dr. Heinemann
abgeben, da er überzeugt sei, Dr. Günther Heinemann sei
nicht der rechte Mann für Nieder-Olm. In ähnlichem Sinne
äußerte sich Schreiber einige Stunden später gegenüber dem
1. Beigeordneten Dietrich, als dieser ihn im Volksschulneubau
anspruch, wo Hans Schreiber an jenem Morgen als Maurer-
polier der Baufirma Mascetti tätig war.

Am Abend des 29. Oktober 1958 machte sich Hans Schreiber
etwa um 19.50 Uhr auf den Weg zur Gemeinderatssitzung.
Als er in der spärlich beleuchteten Rektor-Roth-Straße am
Vorgarten des Hauses seines Fraktionskollegen Karl-Heinz
Schmattloch entlangging, traf ihn, als Schreiber sich nach

Ratsherren opferten viel Freizeit

Immer um das Wohl der

Finther Gemeinderat opferte 1958 über 1

In der letzten Ausgabe des Jahres 1958 haben wir bereits v
sitzung berichtet, wobei alle Fraktionen durch ihre Sprech
Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit, inbesond
Stelle noch einiges nachzutragen und wollen vor allem aber d
örtlichen Gemeindeparlamentes geben. Zusammenfassend d
das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger über alle Partei
Gemeinderates Dank zu sagen für ihre uneigennütige Tätig

Insgesamt fanden im abgelaufenen Jahr 39 Sitzungen statt.
Das sind ca. 140 Stunden Freizeit, die die gewählten Ver-
treter opferten. Es waren dies: 12 Gemeinderatssitzungen,
10 Gemeinschaftssitzungen des Bau- und Finanzausschusses,
7 Finanz-, 7 Bau-, 2 Personal- und eine Fürsorgeausschuß-
sitzung, die alle im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung
stattfanden. Zieht man als Berichterstatter all dieser Ge-
meinderatssitzungen das Fazit, so kann man sagen, daß im
großen und ganzen von allen Fraktionen wie auch von den
Freien Listen die Kommunalpolitik vor die Parteipolitik
getreten ist im Jahre 1958. In den Vorjahren sah es in dieser
Hinsicht trüber aus. Zwar ging auch in den letzten zwölf
Monaten nicht alles glatt von der Bühne; dafür haben wir nun
einmal eine Demokratie und politische Parteien. Wir erinnern
hier nur an die Erhöhung der Strom- und Wassertarife. Daß
die Gegenstimmen damals berechtigt waren, zeigt der Um-
stand heute, daß zwar die Wassertarife ab 1. Oktober 1958
genehmigt, jedoch der Stromtarif vom Ministerium bis heute

2. Teil, Fortsetzung

die Gemeinde Nieder-Olm

— Beschwerdegegnerin —

wegen Aufhebung einer Bürgermeisterwahl
hat das Landratsamt auf die Beschwerde vom 12. November 1958 gegen die Bürgermeisterwahl der Gemeindevertretung Nieder-Olm vom 29. Oktober 1958 gem. § 40 GO als Aufsichtsbehörde

ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird die Wahl der Gemeindevertretung von Dr. Günther Heinemann zum hauptamtlichen Bürgermeister von Nieder-Olm vom 29. Oktober 1958 aufgehoben.

Tatbestand:

Am 15. Juli 1958 stellte der ehrenamtliche Bürgermeister Michael Eifinger der Gemeindevertretung von Nieder-Olm sein Amt wegen seiner angegriffenen Gesundheit zur Verfügung. Daraufhin trat der Gemeinderat am 6. August 1958 zusammen, um über die Neubesetzung der Bürgermeisterstelle zu beraten. Zur Gemeindevertretung von Nieder-Olm gehörten damals: acht Vertreter der SPD, sieben Vertreter der CDU, drei Vertreter der Liste Beissmann (gewerblicher Mittelstand) und ein Vertreter der Freien Liste Andreas Becker.

Der Gemeinderat bestätigte am 6. August 1958 die Dringlichkeit der vom 1. Beigeordneten Dietrich kurzfristig einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit und beschloß, die Verwaltung der Gemeinde zukünftig einem hauptamtlichen Bürgermeister anzuvertrauen.

Eine Woche später, am 27. August 1958, beschloß die Gemeindevertretung die Satzung über die Anstellung eines hauptamtlichen Bürgermeisters, der jeweils auf acht Jahre gewählt werden soll. In dieser Sitzung legte der 1. Beigeordnete Valentin Dietrich sein Gemeinderatsmandat nieder. Auf die Ausschreibung in der „Mainzer Allgemeinen Zeitung“ und der „Frankfurter Allgemeinen“, mit der ein hauptamtlicher Bürgermeister mit guten Kenntnissen und praktischer Erfahrung im Verwaltungsdienst für Nieder-Olm gesucht wurde, meldeten sich 24 Bewerber, darunter auch der Beschwerdeführer. Am 20. Oktober 1958 einigte sich die SPD-Fraktion und die Liste Beissmann darauf, dem Gemeinderat die Wahl des Journalisten Dr. phil. Günther Heinemann zum hauptamtlichen Bürgermeister von Nieder-Olm vorzuschlagen. Die CDU benannte Stadtamtmann Georg Arnold aus Alzey als Gegenkandidaten. Die Freie Liste Becker machte von ihrem Recht, dem Gemeinderat einen Bewerber ihres Vertrauens vorzuschlagen, keinen Gebrauch. In dieser Sitzung vom 20. Oktober 1958 erklärte der Beschwerdeführer, daß er aus der CDU ausgetreten sei und künftig im Finanzausschuß der Gemeindevertretung, der zugleich Prüfungsausschuß für die Bewerber um die Bürgermeisterstelle war, nicht mehr mitwirken werde; seine Bewerbung um den Bürgermeisterposten halte er aufrecht.

Am 29. Oktober 1958 trat der Gemeinderat von Nieder-Olm um 20.00 Uhr zusammen, um den neuen hauptamtlichen Bürgermeister zu wählen. Zuvor hatte sich folgendes ereignet: Schon längere Zeit gingen Gerüchte durch den Ort, daß einige Mitglieder der SPD-Fraktion überredet oder bestochen worden seien, Dr. Günther Heinemann nicht zu wählen. Wegen gewisser interner Streitigkeiten, die seinerzeit bei der Vergabe des Schulhausneubaus entstanden waren, verdächtige

poner der Bauirma Mascetti tätig war.

Am Abend des 29. Oktober 1958 machte sich Hans Schreiber etwa um 19.50 Uhr auf den Weg zur Gemeinderatssitzung. Als er in der spärlich beleuchteten Rektor-Roth-Straße am Vorgarten des Hauses seines Fraktionskollegen Karl-Heinz Schmatthloch entlangging, traf ihn, als Schreiber sich nach

Ratsherren opferten viel Freizeit

Immer um das Wohl der C

Finther Gemeinderat opferte 1958 über 14

In der letzten Ausgabe des Jahres 1958 haben wir bereits vor Sitzung berichtet, wobei alle Fraktionen durch ihre Sprecher Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit, insbesondere Stelle noch einiges nachzutragen und wollen vor allem aber die örtlichen Gemeindeparlamentes geben. Zusammenfassend das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger über alle Parteien Gemeinderates Dank zu sagen für ihre uneigennütige Tätigkeit

Insgesamt fanden im abgelaufenen Jahr 39 Sitzungen statt. Das sind ca. 140 Stunden Freizeit, die die gewählten Vertreter opferten. Es waren dies: 12 Gemeinderatssitzungen, 10 Gemeinschaftssitzungen des Bau- und Finanzausschusses, 7 Finanz-, 7 Bau-, 2 Personal- und ein Fürsorgeausschußsitzung, die alle im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung stattfanden. Zieht man als Berichtstatter all dieser Gemeinderatssitzungen das Fazit, so kann man sagen, daß im großen und ganzen von allen Fraktionen wie auch von den Freien Listen die Kommunalpolitik vor die Parteipolitik getreten ist im Jahre 1958. In den Vorjahren sah es in dieser Hinsicht trüber aus. Zwar ging auch in den letzten zwölf Monaten nicht alles glatt von der Bühne; dafür haben wir nun einmal eine Demokratie und politische Parteien. Wir erinnern hier nur an die Erhöhung der Strom- und Wassertarife. Daß die Gegenstimmen damals berechtigt waren, zeigt der Umstand heute, daß zwar die Wassertarife ab 1. Oktober 1958 genehmigt, jedoch der Stromtarif vom Ministerium bis heute noch nicht genehmigt ist.

Über die Finanzierung, wie sie Bürgermeister Hach in der letzten Jahressitzung erörtert hat, haben wir bereits ausführlich berichtet. Wenn die Forderung der Gemeinde an den Bund in Bezug auf Pachtsumme in Höhe von 60 000 Mark erfüllt wird, ist der Gemeinde geholfen. Abschließend kommentierte der Bürgermeister: „Wir kommen aus mit dem Kostenvorschlag in Höhe von 950 000 Mark“. 875 000 Mark waren zum Jahresende bereits verausgabt. Weiterhin wurde mitgeteilt, daß das neu angeschaffte Möbel für die neue Schule ebenfalls zum größtenteil unter Berücksichtigung des Skontos bar bezahlt wurde. Das „Nachrichten-Blatt“ wird in den nächsten Tagen Bürgermeister Hach aufsuchen, um einiges über den Straßenbau, Wohnungsbau usw. zu erfahren, was im Jahre 1959 alles durchgeführt werden soll. Und der Wunschzettel des Bürgermeisters ist groß . . .

Namens der CDU-Fraktion sprach Beigeordneter Ludwig Lehr dem Bürgermeister Dank und Anerkennung aus für seine Arbeit. Die ganze Gemeinde könne auf ihn stolz sein. Gerade beim Schulhausneubau habe Hach sein Können unter Beweis gestellt, betonte Lehr. Als Sprecher der SPD-Fraktion würdigte Ludwig Heeb die Verdienste des Bürgermeisters. Die

Nachrichten-Blatt

Veröffentlichungen der Stadtteile Mainz-Biegenheim und
Demeinden Finthen und Drais, Nieder-Olm und Umgebung

Post-Nr. 40344 — Verlag: Nachrichten-Blatt, Finthen — Verantwortl.: Heinz L. J. Weil, Finthen — Red. Albert Becker, Finthen
Post-Nr. 4 v. 1. Jan. 1959 gültig — Annahmeschluss: Mittwoch 18 Uhr — Bezugspreis: Monatl. 1,— DM zuzügl. 15 Pfg. Trägerlohn

Freitag, den 9. Januar 1959

Nr. 1

Landratsamt Wahl in Nieder-Olm!

die SPD-Fraktion ihr Mitglied Hans Schreiber, der
oder einer der Bestochenen zu sein. Tatsächlich erklärte
Hans Schreiber seinem Fraktionskollegen Weyermann, als
dieser ihn am Tage der Wahl morgens um 9.00 Uhr aufsuchte,
er sei zwar nicht von dritter Seite beeinflusst oder bestochen
worden, könne aber seine Stimme nicht für Dr. Heinemann
abgeben, da er überzeugt sei, Dr. Günther Heinemann sei
nicht der rechte Mann für Nieder-Olm. In ähnlichem Sinne
äußerte sich Schreiber einige Stunden später gegenüber dem
1. Beigeordneten Dietrich, als dieser ihn im Volksschulneubau
anspruch, wo Hans Schreiber an jenem Morgen als Maurer-
polier der Baufirma Mascetti tätig war.

Am Abend des 29. Oktober 1958 machte sich Hans Schreiber
etwa um 19.50 Uhr auf den Weg zur Gemeinderatssitzung.
Als er in der spärlich beleuchteten Rektor-Roth-Straße am
Vorgarten des Hauses seines Fraktionskollegen Karl-Heinz
Schmattloch entlangging, traf ihn, als Schreiber sich nach

einem Geräusch über die linke Schulter umdrehen wollte, ein
Stockschlag auf die rechte Gesichtshälfte, und zwar an der
Nase vorbei über die Oberlippe zum Kinn. Der Hieb wurde
hinter dem Vorgartengitter des Hauses Schmattloch heraus
auf Hans Schreiber geführt. Der Täter ist unbekannt.

Hans Schreiber wischte sich unter der Laterne, die an der
Biegung der Rektor-Roth-Straße zur Mühlenstraße hängt,
durch sein Gesicht und trat einige Schritte weiter — in Höhe
der Garagen Schöffers — auf Johann Plattner (SPD), der ihn
zu einer Fraktions-Besprechung in das Haus des 1. Beigeord-
neten und Parteivorsitzenden Dietrich holen wollte, die von
dem Fraktionssprecher Schuberth kurzfristig auf 19.30 Uhr
anberaumt worden war. Johann Plattner eilte nach einem
entsprechenden Zuruf weiter, um auch Karl-Heinz Schmattloch
in der Rektor-Roth-Straße 5 zu benachrichtigen. Auf dem
Rückweg vom Hause Schmattloch holte Plattner in der Pariser
Straße seinen Fraktionskollegen Schreiber wieder ein, der
dort — etwa in Höhe des Gasthauses Engel — mit dem CDU-
Gemeinderatsmitglied Heinemann ging. Während Hans Schrei-
ber von dem Hieb erzählte, den er aus dem Dunkeln erhalten
hatte, ging man zu dritt weiter bis zur Apotheke, wo Schreiber
und Plattner sich von Heinemann trennten, um in die Frak-
tionsbesprechung zu Valentin Dietrich in die Dommerrnstraße

(Fortsetzung auf Seite 6)

Ratsherren opferten viel Freizeit

4. Teil, Fortsetzung

Entscheid des Landratsamtes

(Fortsetzung von Seite 1)

9 zu gehen. Unterwegs begegneten beide dem 1. Beigeordneten Dietrich, der bereits zur Gemeinderatssitzung ging. Im Hause Dietrich ging Johann Plattner vor und meldete im Vorbeigehen dem Fraktionssprecher Schubert, der allein im Hausflur stand, daß Schreiber jetzt komme. Als Schreiber und Schubert sich allein im Flur gegenüberstanden, fragte Schreiber unter Hinweis auf seine geschwollene Lippe, ob das die Freundschaft der SPD sei. Nach einem kurzen Wortwechsel über Hans Schreibers Stellung zur Kandidatur von Dr. Heinemann erklärte ihm Schubert, wenn er sich wieder — wie seinerzeit bei der Schulhausvergabe — einen persönlichen Vorteil verschaffen wolle, werde man die Staatsanwaltschaft unterrichten. Gleich darauf kamen die übrigen Fraktionsmitglieder aus der Küche. Man machte sich gemeinsam auf den Weg zur Gemeinderatssitzung, wobei Hans Schreiber mit einem Fraktionskollegen Weyermann etwa 30 Meter vor den übrigen herging.

Im Sitzungszimmer der Gemeindevertretung in der alten Volksschule von Nieder-Olm traf H. Schreiber den 2. Beigeordneten Jakob Heinstadt (CDU), der sich von Schreiber in einem Nebenraum von dem Stockschatz berichten ließ. Hans Schreiber zeigte dem 2. Beigeordneten seine angeschwollene Lippe und die Verletzungen der Haut auf der Innenseite der Oberlippe. Mit Heinstadt zusammen meldete Schreiber den Vorfall dem 1. Beigeordneten Dietrich, der ihm empfahl, eine Anzeige gegen Unbekannt zu stellen.

Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 1958 wickelte sich so ab, daß die Gemeinderatsmitglieder in der Reihenfolge des Alphabets in eine provisorisch vorbereitete Wahlzelle gingen, dort ihre Stimme abgaben und den Wahlzettel in die Urne warfen, die vor dem Sitz des 1. Beigeordneten Dietrich stand.

Der erste Wahlgang ergab 9 Stimmen für Dr. Heinemann und 9 Stimmen für Georg Arnold; 1 Wahlzettel war nicht ausgefüllt worden. Im zweiten Wahlgang erhielt Dr. Günther Heinemann 10 Stimmen und sein Gegenkandidat 9. Der 1. Beigeordnete Dietrich verkündete der Gemeindevertretung das Wahlergebnis und erklärte, daß damit Dr. Günther Heinemann auf 8 Jahre zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Nieder-Olm gewählt sei.

Gegen diese Wahl von Dr. Heinemann richtet sich die Beschwerde, die der Beschwerdeführer Josef Braun gemäß § 40 der Gemeindeordnung mit Schriftsatz vom 11. November 1958 — eingegangen beim Landratsamt am 12. November 1958 — eingelegt hat.

Der Beschwerdeführer trägt vor:

Bei der Bürgermeisterwahl seien wesentliche formelle Vorschriften mißachtet worden. So habe man die Gemeinderatssitzung vom 6. August 1958 überstürzt als „dringende Sitzung“ einberufen, obwohl kein Grund ersichtlich sei, weshalb man die normale Ladungsfrist nicht habe einhalten wollen. Zudem sei die Dringlichkeit der Sitzung von der Gemeindevertretung am 6. August 1958 nur mit einfacher Mehrheit und nicht wie § 30 Abs. 3 GO vorsehe, mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bestätigt worden. Der Gemeinderatsbeschuß vom 6. August 1958, die Gemeinde in Zukunft nicht mehr von einem ehrenamtlichen, sondern von einem hauptamtlichen Bürgermeister verwalten zu lassen, sei nichtig, weil der 1. Beigeordnete Dietrich mitgestimmt habe, ohne ein Gemeinderatsmandat zu besitzen. Auf jeden Fall hätte sich aber der 1. Beigeordnete nach § 35 i. V. mit § 32 der Gemeindeordnung seiner Stimme enthalten müssen. Des weiteren habe man gegen § 37 GO und § 21 der Geschäftsordnung verstoßen, da man das Protokoll der Sitzung vom 27. Oktober 1958 nicht bei Beginn der nächsten Sitzung am 29. Oktober 1958 habe verlesen lassen.

Mit Dr. Günther Heinemann habe die Gemeindevertretung einen Mann gewählt, der die Bedingungen der Ausschreibung nicht erfülle. In der Ausschreibung sei darauf hingewiesen worden, daß nur Bewerber mit guten Kenntnissen im Verwaltungsdienst und praktischer Erfahrung in der kommunalen und volkswirtschaftlichen Arbeit in Betracht kämen. Dr. Heinemann habe Kunstgeschichte studiert und sich seitdem als Journalist betätigt, hätte also nicht in die nähere Wahl gezogen werden dürfen. Der Gemeinderat sei an seinen Beschuß vom 17. September 1958 gebunden, nur Bewerber mit bestimmten Qualifikationen zu berücksichtigen. Schließlich widerspreche die Wahl eines hauptamtlichen Bür-

einfache Mehrheit. Der Beschwerdeführer sei falsch orientiert, wenn er annehme, der 1. Beigeordnete habe in der Gemeinderatssitzung vom 6. August 1958 kein Stimmrecht besessen. Valentin Dietrich habe sein Mandat erst in der Sitzung vom 27. August 1958 niedergelegt. Zu dem Gemeinderatsbeschuß, einen hauptamtlichen Bürgermeister zu berufen, fehle die haushaltmäßige Deckung nicht, da die Gemeinde einen entsprechenden Nachtragshaushaltsplan zu erstellen gedenke.

Was die gewaltsame Beeinflussung des Gemeinderatsmitgliedes Schreiber angehe, könne sie — wenn nicht alles eine bewußte Irreführung sei — nicht bedeutend gewesen sein, da man Hans Schreiber während der Gemeinderatssitzung nichts angemerkt habe. Zumindest sei ein Kausalzusammenhang zwischen dem Stockschatz und der Bürgermeisterwahl nicht erwiesen.

Das Landratsamt hat über die Vorgänge am 29. Oktober 1958 Beweise erhoben durch Vernehmung der Zeugen Hans Schreiber, Heinz Schmatloch jun. und Johann Plattner. Auf die Niederschriften über die Beweisaufnahme vom 25. November und vom 3. Dezember 1958 wird Bezug genommen.

Gründe

Die Beschwerde des Gemeinderatsmitgliedes Josef Braun gegen die Bürgermeisterwahl der Gemeindevertretung vom 29. Oktober 1958 ist nach § 40 der Gemeindeordnung rechtlich zulässig. Die Beschwerde ist rechtzeitig innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl bei der Aufsichtsbehörde der Gemeinde Nieder-Olm, dem Landratsamt Mainz in Oppenheim, eingegangen. Die Beschwerde ist auch sachlich begründet.

Nach § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung des Landesgesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 10. Dezember 1957 (GVBl. 1957 S. 210) kann die Beschwerde eines Gemeinderatsmitgliedes gegen die Gültigkeit einer Bürgermeisterwahl der Gemeindevertretung nur noch auf verfahrensrechtliche Gründe gestützt werden. Was der Beschwerdeführer an sogenannten formellen Verstößen rügt, ist zwar im Rahmen des § 40 Abs. 1 GO rechtlich beachtlich, wird aber von ihm in sachlicher Hinsicht zu Unrecht bemängelt.

Nach § 30 Abs. 1 GO hat der Gemeinderat grundsätzlich einen Anspruch darauf, nicht schneller als innerhalb von 4 vollen Kalendertagen zu einer Sitzung einberufen zu werden. Mit Recht weist der Beschwerdeführer darauf hin, daß gerade bei wichtigen Fragen den Mitgliedern des Gemeinderates durch eine hinlänglich bemessene Ladungsfrist Gelegenheit gelassen werden muß, sich auf die Sitzung und ihre Probleme vorzubereiten. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn ein wichtiger Fall dringend beraten und entschieden werden muß. Mit Rücksicht auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde steht es der Aufsichtsbehörde nicht zu, Gründe und Gegengründe gegeneinander abzuwägen, die im Beschwerdeverfahren für oder gegen eine Abkürzung der Ladungsfrist zur Gemeinderatssitzung vom 6. August 1958 vorgebracht werden. Denn die Entscheidung darüber, ob eine Sitzung zu Recht oder zu Unrecht als „dringende Sitzung“ unter Abkürzung der Ladungsfrist des § 30 Abs. 1 GO einberufen werden durfte, steht allein dem Gemeinderat zu, dessen Beschuß über diese Frage, wenn er formell in Ordnung ist, von allen Instanzen akzeptiert werden muß. Der Gemeinderat von Nieder-Olm hat die Dringlichkeit der Sitzung vom 6. August 1958 vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dieser Beschuß genügt den Bestimmungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 10. Januar 1957; denn da in § 30 Abs. 1 Satz 3 GO nichts anderes bestimmt ist, genügt gemäß § 36 Abs. 1 GO die einfache Mehrheit der beschlußfähigen Gemeindevertretung. Das gleiche gilt nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Die Auffassung des Beschwerdeführers, für den Bestätigungsbeschuß über die Dringlichkeit einer Sitzung schreibe § 30 Abs. 3 GO und § 10 der Geschäftsordnung die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit vor, ist rechtsirrig. § 30 Abs. 3 GO und § 10 der Geschäftsordnung behandeln nicht den Fall einer mit vollständiger Tagesordnung kurzfristig einberufenen Sitzung, sondern regeln die Rechtslage, wenn in einer normal einberufenen Sitzung Angelegenheiten beraten und beschlossen werden sollen, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Die grundsätzliche Verschiedenheit der Situation und die klare gesetzliche Regelung bieten keine Lücke, die mit Analogieschlüssen im Sinne des Beschwerdeführers ausgefüllt werden könnte.

In der Gemeinderatssitzung vom 6. August 1958 hat niemand mitgestimmt, der kein Stimmrecht besaß. Aus den Sitzungs-

NBNO, 3. Jhg., Nr. 1, 9.1.1959

5. Teil, Fortsetzung

Gegen diese Wahl von Dr. Heinemann richtet sich die Beschwerde, die der Beschwerdeführer Josef Braun gemäß § 40 der Gemeindeordnung mit Schriftsatz vom 11. November 1958 — eingegangen beim Landratsamt am 12. November 1958 — eingelegt hat.

Der Beschwerdeführer trägt vor:

Bei der Bürgermeisterwahl seien wesentliche formelle Vorschriften mißachtet worden. So habe man die Gemeinderatsitzung vom 6. August 1958 überstürzt als „dringende Sitzung“ einberufen, obwohl kein Grund ersichtlich sei, weshalb man die normale Ladungsfrist nicht habe einhalten wollen. Zudem sei die Dringlichkeit der Sitzung von der Gemeindevertretung am 6. August 1958 nur mit einfacher Mehrheit und nicht wie § 30 Abs. 3 GO vorsehe, mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bestätigt worden. Der Gemeinderatsbeschuß vom 6. August 1958, die Gemeinde in Zukunft nicht mehr von einem ehrenamtlichen, sondern von einem hauptamtlichen Bürgermeister verwalten zu lassen, sei nichtig, weil der 1. Beigeordnete Dietrich mitgestimmt habe, ohne ein Gemeinderatsmandat zu besitzen. Auf jeden Fall hätte sich aber der 1. Beigeordnete nach § 35 i. V. mit § 32 der Gemeindeordnung seiner Stimme enthalten müssen. Des weiteren habe man gegen § 37 GO und § 21 der Geschäftsordnung verstoßen, da man das Protokoll der Sitzung vom 27. Oktober 1958 nicht bei Beginn der nächsten Sitzung am 29. Oktober 1958 habe verlesen lassen.

Mit Dr. Günther Heinemann habe die Gemeindevertretung einen Mann gewählt, der die Bedingungen der Ausschreibung nicht erfülle. In der Ausschreibung sei darauf hingewiesen worden, daß nur Bewerber mit guten Kenntnissen im Verwaltungsdienst und praktischer Erfahrung in der kommunalen und volkswirtschaftlichen Arbeit in Betracht kämen. Dr. Heinemann habe Kunstgeschichte studiert und sich seitdem als Journalist betätigt, hätte also nicht in die nähere Wahl gezogen werden dürfen. Der Gemeinderat sei an seinen Beschuß vom 17. September 1958 gebunden, nur Bewerber mit bestimmten Qualifikationen zu berücksichtigen.

Schließlich widerspreche die Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, denn die Geschenke von Nieder-Olm hätten auch weiterhin von einem ehrenamtlichen Bürgermeister verwaltet werden können. Wenn man aber einen hauptamtlichen Bürgermeister wähle, hätte man zugleich über die haushaltsmäßige Deckung der damit verbundenen Ausgaben beschließen müssen. Es wäre also die Pflicht des 1. Beigeordneten gewesen, den Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und den Verstoß gegen § 1001 GO nach § 39 GO zu rügen und die Vollziehung der Beschlüsse auszusetzen.

Unabhängig von diesen formellen Verstößen müsse die Wahl von Dr. Heinemann aufgehoben werden, weil das Gemeinderatsmitglied Hans Schreiber unmittelbar von der Wahl mit einem Knüttel so mißhandelt worden sei, daß er selbst heute noch nicht zu sagen wisse, wie er eigentlich gewählt habe. Die Stimme eines Mannes, der bei der Wahl nicht bei Bewußtsein gewesen sei, dürfe nicht gezählt werden. Der Hieb mit dem Stock aus dem Vorgarten von Schmatloch jun. heraus habe Schreiber besonders schwer getroffen, weil er noch an den Folgen einer Kopfverletzung leide, die ihm vor zwei Jahren bei einem privaten Streit mit einer Axt beigebracht worden sei. Nur einem zufälligen Geräusch unmittelbar vor dem Stockschlag sei es zu verdanken, daß der Schlag Schreiber nicht mitten ins Gesicht oder genau auf den Schädel getroffen habe. Es widerspreche allen demokratischen Gepflogenheiten, Gemeinderatsmitglieder vor einer Wahl durch körperliche Mißhandlungen „mürbe“ zu machen. Durch einen solchen Gewaltakt und durch die Drohung des Fraktionsvorsitzenden Schubert mit einer Strafverfolgung sei Schreiber außerstande gewesen, seine Stimme nach freiem Entschluß abzugeben.

Der Beschwerdeführer beantragt:

Die Wahl von Dr. Heinemann zum Bürgermeister von Nieder-Olm für ungültig zu erklären, die Wahl aufzuheben und die Gemeindevertretung Nieder-Olm anzuweisen, eine rechtmäßige Neuwahl vorzunehmen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt:

die Beschwerde des Beschwerdeführers zurückzuweisen.

Die Beschwerdegegnerin vertritt die Auffassung:

Der Beschwerdeführer rüge zu Unrecht Verstöße gegen formelle Vorschriften. So genüge zur Bestätigung der Dringlichkeit einer Sitzung nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung die

eine unangemessen bemessene Ladungsfrist. Gegenüber geltend werden muß, sich auf die Sitzung und ihre Probleme vorzubereiten. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn ein wichtiger Fall dringend beraten und entschieden werden muß. Mit Rücksicht auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde steht es der Aufsichtsbehörde nicht zu, Gründe und Gegenstände gegeneinander abzuwägen, die im Beschwerdeverfahren für oder gegen eine Abkürzung der Ladungsfrist zur Gemeinderatsitzung vom 6. August 1958 vorgebracht werden. Denn die Entscheidung darüber, ob eine Sitzung zu Recht oder zu Unrecht als „dringende Sitzung“ unter Abkürzung der Ladungsfrist des § 30 Abs. 1 GO einberufen werden durfte, steht allein dem Gemeinderat zu, dessen Beschuß über diese Frage, wenn er formell in Ordnung ist, von allen Instanzen akzeptiert werden muß. Der Gemeinderat von Nieder-Olm hat die Dringlichkeit der Sitzung vom 6. August 1958 vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dieser Beschuß genügt den Bestimmungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 10. Januar 1957; denn da in § 30 Abs. 1 Satz 3 GO nichts anderes bestimmt ist, genügt gemäß § 36 Abs. 1 GO die einfache Mehrheit der beschlußfähigen Gemeindevertretung. Das gleiche gilt nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Die Auffassung des Beschwerdeführers, für den Bestätigungsbeschuß über die Dringlichkeit einer Sitzung schreibe § 30 Abs. 3 GO und § 10 der Geschäftsordnung die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit vor, ist rechtsirrig. § 30 Abs. 3 GO und § 10 der Geschäftsordnung behandeln nicht den Fall einer mit vollständiger Tagesordnung kurzfristig einberufenen Sitzung, sondern regeln die Rechtslage, wenn in einer normal einberufenen Sitzung Angelegenheiten beraten und beschlossen werden sollen, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Die grundsätzliche Verschiedenheit der Situation und die klare gesetzliche Regelung bieten keine Lücke, die mit Analogieschlüssen im Sinne des Beschwerdeführers ausgefüllt werden könnte.

In der Gemeinderatsitzung vom 6. August 1958 hat niemand mitgestimmt, der kein Stimmrecht besaß. Aus den Sitzungsprotokollen der Gemeindevertretung geht unzweideutig hervor, daß der 1. Beigeordnete Valentin Dietrich sein Mandat erst drei Wochen nach der Sitzung vom 6. August, nämlich am 27. August 1958, niedergelegt hat.

Die Rüge des Beschwerdeführers, Valentin Dietrich habe sich als 1. Beigeordneter der Gemeinde bei einer Beschußfassung über die Anstellung eines hauptamtlichen Bürgermeisters nach § 35, § 32 GO seiner Stimme enthalten müssen, ist ebenfalls unbegründet. Valentin Dietrich beabsichtigte nicht, sich um den freigewordenen Bürgermeisterposten von Nieder-Olm zu bewerben. Er hatte also — was aber § 35 GO voraussetzt — keine Sonderinteressen zu wahren und keine persönlichen Vorteile oder Nachteile von der Beschußfassung zu gewärtigen. Ein innerer Grund, sich am 6. August 1958 seiner Stimme zu enthalten, bestand für ihn nicht.

Der Vorwurf des Beschwerdeführers, das Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 27. Oktober 1958 sei in der folgenden Sitzung am 29. Oktober 1958 nicht verlesen worden, ist zwar richtig, berechtigt aber nicht zu den Schlußfolgerungen, die der Beschwerdeführer aus diesem Umstand gezogen wissen möchte. Nach Salzmann-Schunck, Komm. zum Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, 2. Auflage 1955, § 37 Anm. 2, ist ein Gemeinderatsbeschuß nicht einmal deshalb anfechtbar, weil — entgegen § 37 GO — über ihn keine Niederschrift angefertigt worden sei. Die Niederschrift sei nicht Bedingung der Gültigkeit, sondern diene nur der zuverlässigen Beurkundung des Beschlusses. Falls notwendig, könne der Nachweis gesetzmäßiger Beschußfassung auch in anderer Form erbracht werden. Demgegenüber kann der weit geringere Fehler, daß eine ordnungsmäßige Niederschrift entgegen § 37 Abs. 2 GO nicht verlesen worden ist, niemals die Nichtigkeit eines Beschlusses begründen.

Die Ausschreibung einer hauptamtlichen Bürgermeisterstelle ist in § 25 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vorgeschrieben. Es soll damit sichergestellt werden, daß der Gemeinderat nicht zwischen wenigen Bewerbern wählen muß, die ihm zufällig bekannt sind, sondern einen möglichst weiten Personenkreis in die Auslese einbeziehen kann. Die Ausschreibung soll die Entschließungsfreiheit der Gemeindevertretung nicht einengen, sondern den Kreis der Bewerber so erweitern, daß sie unter möglichst vielen Kandidaten denjenigen aussuchen kann, den sie ihres Vertrauens würdig hält. Der Gemeinderat soll nicht gebunden, sondern freier gestellt werden, als er ohne die Breitenwirkung der

6. Teil, Fortsetzung

einfache Mehrheit. Der Beschwerdeführer sei falsch orientiert, wenn er annehme, der 1. Beigeordnete habe in der Gemeinderatssitzung vom 6. August 1958 kein Stimmrecht besessen. Valentin Dietrich habe sein Mandat erst in der Sitzung vom 27. August 1958 niedergelegt. Zu dem Gemeinderatsbeschuß, einen hauptamtlichen Bürgermeister zu berufen, fehle die haushaltsmäßige Deckung nicht, da die Gemeinde einen entsprechenden Nachtragshaushaltsplan zu erstellen gedenke. Was die gewaltsame Beeinflussung des Gemeinderatsmitgliedes Schreiber angehe, könne sie — wenn nicht alles eine bewußte Irreführung sei — nicht bedeutend gewesen sein, da man Hans Schreiber während der Gemeinderatssitzung nichts angemerkt habe. Zumindest sei ein Kausalzusammenhang zwischen dem Stockschiß und der Bürgermeisterwahl nicht erwiesen.

Das Landratsamt hat über die Vorgänge am 29. Oktober 1958 Beweise erhoben durch Vernehmung der Zeugen Hans Schreiber, Heinz Schmatloch jun. und Johann Plattner. Auf die Niederschriften über die Beweisaufnahme vom 25. November und vom 3. Dezember 1958 wird Bezug genommen.

Gründe

Die Beschwerde des Gemeinderatsmitgliedes Josef Braum gegen die Bürgermeisterwahl der Gemeindevertretung vom 29. Oktober 1958 ist nach § 40 der Gemeindeordnung rechtlich zulässig. Die Beschwerde ist rechtzeitig innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl bei der Aufsichtsbehörde der Gemeinde Nieder-Olm, dem Landratsamt Mainz in Oppenheim, eingegangen. Die Beschwerde ist auch sachlich begründet.

Nach § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung des Landesgesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 10. Dezember 1957 (GVBl. 1957 S. 210) kann die Beschwerde eines Gemeinderatsmitgliedes gegen die Gültigkeit einer Bürgermeisterwahl der Gemeindevertretung nur noch auf verfahrensrechtliche Gründe gestützt werden. Was der Beschwerdeführer an sogenannten formellen Verstößen rügt, ist zwar im Rahmen des § 40 Abs. 1 GO rechtlich beachtlich, wird aber von ihm in sachlicher Hinsicht zu Unrecht bemängelt.

Nach § 30 Abs. 1 GO hat der Gemeinderat grundsätzlich einen Anspruch darauf, nicht schneller als innerhalb von 4 vollen Kalendertagen zu einer Sitzung einberufen zu werden. Mit Recht weist der Beschwerdeführer darauf hin, daß gerade bei wichtigen Fragen den Mitgliedern des Gemeinderates durch eine hinlänglich bemessene Ladungsfrist Gelegenheit gelassen werden muß, sich auf die Sitzung und ihre Probleme vorzubereiten. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn ein wichtiger Fall dringend beraten und entschieden werden muß. Mit Rücksicht auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde steht es der Aufsichtsbehörde nicht zu, Gründe und Gegenstände gegeneinander abzuwägen, die im Beschwerdeverfahren für oder gegen eine Abkürzung der Ladungsfrist zur Gemeinderatssitzung vom 6. August 1958 vorgebracht werden. Denn die Entscheidung darüber, ob eine Sitzung zu Recht oder zu Unrecht als „dringende Sitzung“ unter Abkürzung der Ladungsfrist des § 30 Abs. 1 GO einberufen werden durfte, steht allein dem Gemeinderat zu, dessen Beschluß über diese Frage, wenn er formell in Ordnung ist, von allen Instanzen akzeptiert werden muß. Der Gemeinderat von Nieder-Olm hat die Dringlichkeit der Sitzung vom 6. August 1958 vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dieser Beschluß genügt den Bestimmungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 10. Januar 1957; denn da in § 30 Abs. 1 Satz 3 GO nichts anderes bestimmt ist, genügt gemäß § 36 Abs. 1 GO die einfache Mehrheit der beschlußfähigen Gemeindevertretung. Das gleiche gilt nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Die Auffassung des Beschwerdeführers, für den Bestätigungsbeschluß über die Dringlichkeit einer Sitzung schreibe § 30 Abs. 3 GO und § 10 der Geschäftsordnung die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit vor, ist rechtsirrig. § 30 Abs. 3 GO und § 10 der Geschäftsordnung behandeln nicht den Fall einer mit vollständiger Tagesordnung kurzfristig einberufenen Sitzung, sondern regeln die Rechtslage, wenn in einer normal einberufenen Sitzung Angelegenheiten beraten und beschlossen werden sollen, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Die grundsätzliche Verschiedenheit der Situation und die klare gesetzliche Regelung bieten keine Lücke, die mit Analogieschlüssen im Sinne des Beschwerdeführers ausgefüllt werden könnte.

In der Gemeinderatssitzung vom 6. August 1958 hat niemand mitgestimmt, der kein Stimmrecht besaß. Aus den Sitzungsprotokollen der Gemeindevertretung geht unzweideutig hervor, daß der 1. Beigeordnete Valentin Dietrich sein Mandat

Ausschreibung wäre. Zur Verdeutlichung dieser Idee hat man die Pflicht zur Ausschreibung, die in der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 in § 41 nominiert war — also im Gesetz stand — aus dem Gesetz herausgenommen und in eine Durchführungsverordnung gesetzt. Der Gemeinderat soll seinen Bürgermeister ohne formelle Beschränkungen frei wählen können, die Ausschreibung soll ihm eine Hilfe, keine Fessel sein. Die Einstufung der Ausschreibung als Hilfsmittel ohne bindende Wirkung ist unzweifelhaft, wenn man berücksichtigt, daß man dieser Verpflichtung selbst damals, als sie noch in § 41 DGO nominiert war, keine bindende, sondern lediglich eine ordnende Funktion zuwies (Surén-Loschelder, Komm. zur Deutschen Gemeindeordnung 1940 § 41, Anm. 4). Daß die Ausschreibung heute nicht anders beurteilt werden kann wie damals, nachdem sie wesentliches Gewicht durch ihre Aufnahme in eine Durchführungsverordnung verloren hat, kann rechtlich nicht zweifelhaft sein.

Die Selbstbindung des Gemeinderates an die Formulierung der Ausschreibung über die Fähigkeiten der Bewerber wirkt nur so lange, bis der Gemeinderat einen gegenteiligen Beschluß faßt. Das ist am 29. Oktober 1958 incidenter mit der Wahl eines Bürgermeisters erfolgt, der keine praktischen Erfahrungen im Verwaltungsdienst besitzt. Eine Notwendigkeit, die Stelle zuvor mit anderer Formulierung neu auszuschreiben, bestand nicht. Wenn die Ausschreibung nur ordnen soll, ihr Buchstabe aber nicht binden kann, darf ihrer Formulierung keine größere Bedeutung zugewiesen werden, als dem Willen des Gemeinderates.

Die Fragen, die der Beschwerdeführer im Rahmen des § 39 GO anschnidet, also Fragen der Wirtschaftlichkeit und der haushaltsmäßigen Deckung beschlossener Ausgaben, brauchen in einem Beschwerdeverfahren nach § 40 GO nicht erörtert zu werden. Denn selbst dann, wenn der Beschwerdeführer recht haben sollte, wäre das für die Entscheidung über seine Beschwerde ohne Belang. Wenn ein Gemeindevorstand unwirtschaftliche Beschlüsse seines Gemeinderates ausführt oder Ausgaben entgegen § 39 GO nicht beanstandet, für die keine haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist und die Gemeindevertretung unter Verletzung von § 10 GO auch keinen Beschluß über die Deckung solcher Ausgaben faßt, berührt dieses — sicher tadelnswerte Verhalten — die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse nicht (Salzmann-Schunck aaO § 101, Anm. 6). Wie weit derartige Verstöße disziplinarrechtlich gehandelt werden können, ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht zu untersuchen.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist gleichwohl begründet, weil das Mitglied des Gemeinderates Hans Schreiber am Abend des 29. Oktober 1958 nicht rechtsgültig abstimmen konnte.

Die Berücksichtigung des Fragenkomplexes um die Mißhandlung des Zeugen Schreiber in dem Beschwerdeverfahren ist trotz der Neufassung des § 40 GO rechtlich zulässig, da die Bewertung einer Stimme als gültig, die in Wahrheit ungültig abgegeben worden ist, einen verfahrensrechtlichen Mangel im weiteren Sinne darstellt.

Die Wahl eines Bürgermeisters durch eine Gemeindevertretung ist nach § 21 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung die besondere Form eines Beschlusses, in dem ein Gemeinwesen sein Recht auf Selbstverwaltung dadurch verwirklicht, daß es durch seine Vertretung diejenige Person bestimmen läßt, die für es handeln soll. Rechtsgültig ist eine Wahl dann, wenn feststeht, daß ein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und zwar die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, auf sich vereinigen kann. Eine Mehrheit ist nur gültig, kann nur dann eine Wahl begründen, wenn eindeutig so viel gültige Stimmen zu ihr zählen, wie notwendig sind, um die Mehrheit zu bilden.

Wenn Dr. Heinemann am 29. Oktober 1958 einstimmig oder z. B. mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zum Bürgermeister gewählt worden wäre, könnte die Frage unerörtert bleiben, ob eine einzelne Stimme im Gemeinderat rechtsgültig abgegeben worden ist, da diese Stimme dann unter keinem Gesichtspunkt die Wahl hätte ausschlaggebend beeinflussen können. Um die Gültigkeit einer Stimme, die das Wahlergebnis unter keinen Umständen verändern könnte, braucht nicht gestritten zu werden. Dr. Günther Heinemann ist aber am 29. Oktober 1958 mit einer Mehrheit gewählt worden, die sich nur um eine Stimme von der unterlegenen Minderheit unterscheidet. Bei einem Mehrheitsverhältnis von 10 zu 9 Stimmen kommt auch der Stimme des Zeugen Schreiber entscheidende Bedeutung zu, ohne daß die Frage erörtert werden müßte, wie Schreiber tatsächlich gewählt hat. Es genügt, daß die entscheidende

NBNO, 3. Jhg., Nr. 1, 9.1.1959

7. Teil, Fortsetzung

werden muß, sich auf die Sitzung und ihre Probleme vorzubereiten. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn ein wichtiger Fall dringend beraten und entschieden werden muß. Mit Rücksicht auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde steht es der Aufsichtsbehörde nicht zu, Gründe und Gegenstände gegeneinander abzuwägen, die im Beschwerdeverfahren für oder gegen eine Abkürzung der Ladungsfrist zur Gemeinderatssitzung vom 6. August 1958 vorgebracht werden. Denn die Entscheidung darüber, ob eine Sitzung zu Recht oder zu Unrecht als „dringende Sitzung“ unter Abkürzung der Ladungsfrist des § 30 Abs. 1 GO einberufen werden durfte, steht allein dem Gemeinderat zu, dessen Beschluß über diese Frage, wenn er formell in Ordnung ist, von allen Instanzen akzeptiert werden muß. Der Gemeinderat von Nieder-Olm hat die Dringlichkeit der Sitzung vom 6. August 1958 vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dieser Beschluß genügt den Bestimmungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 10. Januar 1957; denn da in § 30 Abs. 1 Satz 3 GO nichts anderes bestimmt ist, genügt gemäß § 36 Abs. 1 GO die einfache Mehrheit der beschlußfähigen Gemeindevertretung. Das gleiche gilt nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Die Auffassung des Beschwerdeführers, für den Bestätigungsbeschluß über die Dringlichkeit einer Sitzung schreibe § 30 Abs. 3 GO und § 10 der Geschäftsordnung die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit vor, ist rechtsirrig. § 30 Abs. 3 GO und § 10 der Geschäftsordnung behandeln nicht den Fall einer mit vollständiger Tagesordnung kurzfristig einberufenen Sitzung, sondern regeln die Rechtslage, wenn in einer normal einberufenen Sitzung Angelegenheiten beraten und beschlossen werden sollen, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Die grundsätzliche Verschiedenheit der Situation und die klare gesetzliche Regelung bieten keine Lücke, die mit Analogieschlüssen im Sinne des Beschwerdeführers ausgefüllt werden könnte.

In der Gemeinderatssitzung vom 6. August 1958 hat niemand mitgestimmt, der kein Stimmrecht besaß. Aus den Sitzungsprotokollen der Gemeindevertretung geht unzweideutig hervor, daß der 1. Beigeordnete Valentin Dietrich sein Mandat erst drei Wochen nach der Sitzung vom 6. August, nämlich am 27. August 1958, niedergelegt hat.

Die Rüge des Beschwerdeführers, Valentin Dietrich habe sich als 1. Beigeordneter der Gemeinde bei einer Beschlußfassung über die Anstellung eines hauptamtlichen Bürgermeisters nach § 35, § 32 GO seiner Stimme enthalten müssen, ist ebenfalls unbegründet. Valentin Dietrich beabsichtigte nicht, sich um den freigewordenen Bürgermeisterposten von Nieder-Olm zu bewerben. Er hatte also — was aber § 35 GO voraussetzt — keine Sonderinteressen zu wahren und keine persönlichen Vorteile oder Nachteile von der Beschlußfassung zu gewärtigen. Ein innerer Grund, sich am 6. August 1958 seiner Stimme zu enthalten, bestand für ihn nicht.

Der Vorwurf des Beschwerdeführers, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 1958 sei in der folgenden Sitzung am 29. Oktober 1958 nicht verlesen worden, ist zwar richtig, berechtigt aber nicht zu den Schlußfolgerungen, die der Beschwerdeführer aus diesem Umstand gezogen wissen möchte. Nach Salzmann-Schunck, Komm. zum Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, 2. Auflage 1955, § 37 Anm. 2, ist ein Gemeinderatsbeschluß nicht einmal deshalb anfechtbar, weil — entgegen § 37 GO — über ihn keine Niederschrift angefertigt worden sei. Die Niederschrift sei nicht Bedingung der Gültigkeit, sondern diene nur der zuverlässigen Beurkundung des Beschlusses. Falls notwendig, könne der Nachweis gesetzmäßiger Beschlußfassung auch in anderer Form erbracht werden. Demgegenüber kann der weit geringere Fehler, daß eine ordnungsmäßige Niederschrift entgegen § 37 Abs. 2 GO nicht verlesen worden ist, niemals die Nichtigkeit eines Beschlusses begründen.

Die Ausschreibung einer hauptamtlichen Bürgermeisterstelle ist in § 25 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vorgeschrieben. Es soll damit sichergestellt werden, daß der Gemeinderat nicht zwischen wenigen Bewerbern wählen muß, die ihm zufällig bekannt sind, sondern einen möglichst weiten Personenkreis in die Auslese einbeziehen kann. Die Ausschreibung soll die Entschließungsfreiheit der Gemeindevertretung nicht einengen, sondern den Kreis der Bewerber so erweitern, daß sie unter möglichst vielen Kandidaten denjenigen aussuchen kann, den sie ihres Vertrauens würdig hält. Der Gemeinderat soll nicht gebunden, sondern freier gestellt werden, als er ohne die Breitenwirkung der

nicht zu untersuchen.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist gleichwohl begründet, weil das Mitglied des Gemeinderates Hans Schreiber am Abend des 29. Oktober 1958 nicht rechtsgültig abstimmen konnte.

Die Berücksichtigung des Fragenkomplexes um die Mißhandlung des Zeugen Schreiber in dem Beschwerdeverfahren ist trotz der Neufassung des § 40 GO rechtlich zulässig, da die Bewertung einer Stimme als gültig, die in Wahrheit ungültig abgegeben worden ist, einen verfahrensrechtlichen Mangel im weiteren Sinne darstellt.

Die Wahl eines Bürgermeisters durch eine Gemeindevertretung ist nach § 21 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung die besondere Form eines Beschlusses, in dem ein Gemeinwesen sein Recht auf Selbstverwaltung dadurch verwirklicht, daß es durch seine Vertretung diejenige Person bestimmen läßt, die für es handeln soll. Rechtsgültig ist eine Wahl dann, wenn feststeht, daß ein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und zwar die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, auf sich vereinigen kann. Eine Mehrheit ist nur gültig, kann nur dann eine Wahl begründen, wenn eindeutig so viel gültige Stimmen zu ihr zählen, wie notwendig sind, um die Mehrheit zu bilden.

Wenn Dr. Heinemann am 29. Oktober 1958 einstimmig oder z. B. mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zum Bürgermeister gewählt worden wäre, könnte die Frage unerörtert bleiben, ob eine einzelne Stimme im Gemeinderat rechtsgültig abgegeben worden ist, da diese Stimme dann unter keinem Gesichtspunkt die Wahl hätte ausschlaggebend beeinflussen können. Um die Gültigkeit einer Stimme, die das Wahlergebnis unter keinen Umständen verändern könnte, braucht nicht gestritten zu werden. Dr. Günther Heinemann ist aber am 29. Oktober 1958 mit einer Mehrheit gewählt worden, die sich nur um eine Stimme von der unterlegenen Minderheit unterscheidet. Bei einem Mehrheitsverhältnis von 10 zu 9 Stimmen kommt auch der Stimme des Zeugen Schreiber entscheidende Bedeutung zu, ohne daß die Frage erörtert werden müßte, wie Schreiber tatsächlich gewählt hat. Es genügt, daß die entscheidende Bedeutung der Stimme Schreiber für das Zustandekommen der Mehrheit nicht auszuschließen ist.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Stimme von Hans Schreiber ungültig, weil sie nicht als Ausdruck seines freien Willens gewertet werden kann.

Die Ungültigkeit ergibt sich allerdings nicht aus dem rein physischen Unvermögen, aus einer Bewußtlosigkeit oder einer starken Bewußtseinstrübung heraus zu denken und Gedanken in die Tat umzusetzen.

Die Sachdarstellung des Zeugen Schreiber geht zwar so weit, er will selbst heute noch nicht wissen, wie er in den beiden Wahlgängen am 29. Oktober 1958 seine Stimme abgegeben hat. Die Einlassung des Zeugen ist aber unglaubwürdig.

Der Zeuge Schreiber hat nach seiner eigenen Darstellung trotz des Stockschlages — den das Landratsamt als erwiesen ansieht — den ganzen Abend über normal reagiert. Der Zeuge wischte sich unter der Laterne der Rektor-Roth-Straße sein Gesicht ab, redete im Vorbeigehen kurz mit Johann Plattner, sprach dann in der Pariser Straße mit dem Gemeinderatsmitglied Heinemann, ging mit Plattner ins Haus Dietrich, diskutierte dort, ohne Anzeichen einer Bewußtseinstrübung mit dem Fraktionssprecher Schubert, begab sich ohne in irgendeiner Form aufzufallen mit seinen Fraktionskollegen zur Gemeinderatssitzung in die Volksschule, sprach dort erst mit dem Zeugen Heinstadt, dann mit dem 1. Beigeordneten eingehend über seine Verletzung und will dann ausgerechnet in der Wahlzelle — und zwar zweimal hintereinander — vom klaren Bewußtsein verlassen worden sein.

Die Einlassung des Zeugen widerspricht in so hohem Maße jeder Lebenserfahrung, daß das Landratsamt ihr keinen Glauben schenken kann.

Das Landratsamt hat sich jedoch in der Beweisaufnahme davon überzeugt, daß der Zeuge Schreiber bei der Bürgermeisterwahl seine Stimme — zwar bei vollem Bewußtsein — aber unter einem so großen seelischen Zwang abgegeben hat, daß seine Wahlhandlung nicht mehr als freie Entscheidung eines freien Bürgers gewertet werden darf. Eine demokratische Wahl ist nur gültig, wenn ihr Ergebnis auf der freien Entschließung aller Beteiligten ruht.

Die sichere Abgrenzung des Begriffes „Freiheit“ im Rahmen einer politischen Entscheidung stößt auf erhebliche erkennt-

(Fortsetzung auf Seite 8)

8. Teil, Fortsetzung

zu erwarten, daß die Gemeinderatssitzung am 8. Januar eine rege Anteilnahme der Bevölkerung fand. So war denn auch der Raum (der hoffentlich bald ein anderer und den Verhältnissen entsprechend würdigerer wird) bis auf den letzten Platz gefüllt, und viele mußten vor der geschlossenen Tür wieder umkehren.

3 Punkte standen auf der Tagesordnung. 1. Vergabe von Kanalarbeiten an der alten Landstraße. Vergabe der Kanalarbeiten im neuen Aufbaubereich. 2. Stellungnahme und Beschlußfassung zum Entscheid des Herrn Landrat in Angelegenheit Bürgermeisterwahl. 3. Stellungnahme zu den beigegebenen Schreiben des Herrn Stadtamtmann Arnold und des Herrn Dr. Günther Heinemann.

Auf Antrag der SPD-Fraktion wurde der Punkt 3 zum Punkt 2 und Punkt 2 zu Punkt 3 der Tagesordnung gemacht. Nach kurzer, eingehender Beratung über das Projekt der Kanalisierung an der alten Landstraße, bei dem auf Antrag der CDU-Fraktion zunächst einmal mit den betroffenen Anliegern verhandelt werden muß, wurde zur Wahl der sich um das Projekt bewerbenden Firmen geschritten. Durch Abstimmung wurde die Firma Faust benannt. Damit fand dieser Punkt seinen Abschluß.

Entscheid des Landratsamtes

(Fortsetzung von Seite 6)

nistheoretische Schwierigkeiten, die stark von der ethischen und politischen Grundhaltung eines Menschen bestimmt werden. Es macht die Eigentümlichkeit des Freiheits-Begriffes aus, daß er auf politische Wertvorstellungen zurückweist, mit deren Wechsel sich seine Bedeutung ändern kann. Bei der Durchleuchtung des Begriffes einer „freien Entscheidung“ auf dem Boden unseres politischen Weltbildes darf davon ausgegangen werden, daß das allgemeine Unvermögen, in philosophisch-absolutem Sinne frei zu wählen, eine Wahl nicht unfrei machen kann. Nicht jede Beeinflussung eines Wählers ist unzulässig, wie die Möglichkeit des Fraktionszwanges beweist, die überall, nicht nur in Deutschland, als erlaubt angesehen wird. Auch die Drohung mit einer Strafanzeige ist — isoliert betrachtet — nicht ohne Hinzutritt weiterer Umstände unzulässig. Die Grenzen der Beeinflussung der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit einer anderen Person sind erst dort in ungesetzlicher Weise überschritten, wo die Überwältigung keine Rücksicht mehr auf den Willen des Opfers nimmt, sondern einen Entschluß erzwingt, der nicht mehr als eigene Entscheidung des Betroffenen angesehen werden kann. Solange dem Opfer einer Beeinflussung noch in vernünftigen Rahmen die Möglichkeit bleibt, bei seiner eigenen Überzeugung zu beharren oder dem Druck von außen zu weichen, ist die Entscheidung frei.

Denn die Freiheit liegt hier — wie so oft — in der Wahlmöglichkeit, ob man die Einflüsse in seinem Willen aufnehmen soll oder nicht. Wenn der Zwang der Situation aber so übermächtig wird, daß dem Opfer vernünftigerweise keine andere Wahl bleibt, als dem Zwang ohne Rücksicht auf die eigenen Vorstellungen nachzugeben, ist die persönliche Willensbildung und Willensbestätigung durch einen fremden Willen ausgeschaltet und ersetzt worden. Hier ist der Punkt erreicht, der jenseits aller Grenzen liegt, in denen eine freie Entscheidung noch möglich ist. Es ist die Überzeugung des Landratsamtes, daß der Zeuge Hans Schreiber am Abend des 29. Oktober 1958 bis zu diesem Punkt getrieben worden ist.

Hans Schreiber stand damals seit längerem unter dem Druck der Gerüchte, die über eine Bestechungsaffäre im Ort umliefen und die alle im Grunde auf ihn zielten. Wenn sein Name auch vielleicht nicht offen ausgesprochen wurde, zeigt doch das Mißtrauen der SPD-Fraktion, das sich sofort gegen ihn erhob, mit aller Deutlichkeit, wen man allein verdächtigte. Hinzu kommen die Versuche des Gemeinderatsmitgliedes Weyermann und des 1. Beigeordneten Dietrich, Schreiber von seiner offen ausgesprochenen Meinung abzubringen. Das alles mag — auch zusammen mit der Drohung des Fraktionsprechers, man werde ihn bei der Staatsanwaltschaft anzeigen — nicht hinreichen, um von einem abgenötigten Entschlusse sprechen zu können. Derartige Dinge geschehen häufig, ohne daß die Freiheit der Willensentschließung des Betroffenen in Zweifel gezogen wird. In dieser Situation traf den Zeugen Schreiber auf seinem Gang zur Gemeinderatssitzung aber ein Schlag ins Gesicht, ein Schlag, der ihn nur zufällig nicht mitten auf den Kopf traf.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, der Hieb sei bestellte

das höchste Thema wurden, wie bereits vorher vereinbart, die beiden Schreiben der Herren Arnold und Dr. Heinemann zur Debatte genommen. Zunächst wurde das Schreiben des Herrn Stadtamtmann Arnold verlesen, in dem er zum Ausdruck brachte, daß er von der Kandidatur zurückgetreten sei, in einem zweiten Brief jedoch diese seine gehabte Ansicht revidiert und nach Kenntnisnahme der Vorgänge weiterhin kandidieren will. Dann wurde die Rücktrittserklärung von Dr. Heinemann von der Bürgermeisterkandidatur dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. 1. Vorsitzender Dietrich stellte die Schreiben der beiden Kandidaten zur Diskussion. Daraufhin erhob sich das Ratsmitglied Beissmann und erklärte, daß nach den Vorgängen, die sich nach der Wahl des Bürgermeisters abspielten und auch durch die Bürgerversammlung der CDU nicht ins reine gebracht werden konnten, er aus Gewissensgründen sein Mandat niederlegen müsse. Nacheinander legten auch die beiden anderen Fraktionsmitglieder der Liste Beissmann, Pütz und Zemené, ihr Mandat nieder. Kaum hatten sich die zahlreichen Zuhörer von ihrer Überraschung erholt, kam aber erst das Sensationelle: Fraktionsführer Schubert erklärte den Rücktritt der gesamten SPD-Fraktion außer Ratsmitglied Schreiber! Damit war das Haus beschlußfähig und jede weitere Arbeit war somit unmöglich gemacht.

Nieder-Olm hat nun keinen Gemeinderat mehr! Nach 3 Monaten muß ein neuer Gemeinderat gewählt werden. Es wird sich dann klären müssen, welche Partei stark genug ist, um ihren Kandidaten sicher durchzubringen. Nur einer starken Partei kann es in Nieder-Olm möglich sein, dem leidigen und bedauerlichen Bürgermeisterproblem ein Ende zu bereiten.

Die Briefe der beiden Kandidaten, welche auf der Gemeinderatssitzung verlesen wurden, liegen uns dem Wortlaut nach vor. Aus räumlichen und zeitlichen Gründen bringen wir diese beiden Schreiben jedoch erst in unserer nächsten Ausgabe. (Die Red.)

Sport-Fortsetzung Seite 5

3. Platz für Finther Handballer

Die diesjährigen Kreismeisterschaften im Hallenhandball wurden in Dexheim in der US-Sporthalle ausgetragen. Unsere Mannschaft hatte das Pech, bei der Auslosung auf die stärksten Gegner zu treffen. So brachte uns das erste Spiel mit dem Favoriten Nierstein zusammen. Trotzdem schlug sich unsere Hallen-Sieben recht achtbar und es gelang den Niersteinern nur ein knapper 5:3-Erfolg. Im zweiten Spiel verloren die Finther Turner unglücklich mit 4:3 gegen TV Bodenheim, nachdem es beim Pausenstand der 2x7 $\frac{1}{2}$ Minuten 2:2 unentschieden stand. Die dritte Runde gegen den ESV Mainz begann vielversprechend, denn vom Anstoß weg hieß es 1:0 für Finthen. Diese Führung konnte schnell weiter ausgebaut werden. Halbzeitstand 4:1 für unsere Mannschaft. Die Eisenbahner fanden sich in der zweiten Spielhälfte etwas besser, konnten aber den Tordrang unserer Stürmer nicht aufhalten. Mit 8:4 mußten sie die Segel streichen. Das letzte Spiel gegen Nieder-Saulheim war wohl das dramatischste. Unsere Mannschaft konnte zwar die 2:0-Führung von Nieder-Saulheim ausgleichen, scheiterte aber an der übertriebenen Härte der Gäste. Mit 4:2 verlor unsere Mannschaft dieses Spiel und der Gruppensieger hieß Nieder-Saulheim. Die Farben unseres Vereins vertraten die Spieler: Rehm, Erwin, Sieben, W. Klein, W. Schätzler, W. Becker, H. Beszus, M. Dowidziak, H. Fassnacht, L. Rehm, Edm. Winterheimer A.

Roxy-Filmtheater Mz.-Bretzenheim

Freitag bis Sonntag zeigt das Roxy-Filmtheater den neuen deutschen Großfilm „Worüber man nicht spricht“.

Eine westdeutsche Illustrierte brachte vor längerer Zeit aufsehenerregende Fotos. Die Aufnahmen entstammten einem Film, mit dem der englische Arzt Dr. Dick-Read den Beweis erbrachte, daß er das Problem der Geburt ohne Furcht gelöst hat. Die Handlung des Films „Worüber man nicht spricht“ erweitert den Problembereich um einige Themen von zeitloser Gültigkeit und bringt sie offen und unmißverständlich zur Sprache: Die Tragödie der unehelichen Schwangerschaft, die Gefahren der Abtreibung, das Berufsethos des Arztes.

Der Weg der jungen Primanerin Monika mündet im Glück der Mutterschaft. „Worüber man nicht spricht“ mit Hans Söhnker, Antje Geerk, Albert Rueprecht, Friedrich Dörmann, Karin Dor und weiterem großen Ensemble.

Montag und Dienstag läuft im Roxy-Filmtheater ein neuer

9. Teil, Fortsetzung

ausgegangen werden, das das angenehme Unvermögen, in philosophisch-absolutem Sinne frei zu wählen, eine Wahl nicht unfrei machen kann. Nicht jede Beeinflussung eines Wählers ist unzulässig, wie die Möglichkeit des Fraktionszwanges beweist, die überall, nicht nur in Deutschland, als erlaubt angesehen wird. Auch die Drohung mit einer Strafanzeige ist — isoliert betrachtet — nicht ohne Hinzutritt weiterer Umstände unzulässig. Die Grenzen der Beeinflussung der Entschließungs- und Handlungsfreiheit einer anderen Person sind erst dort in ungesetzlicher Weise überschritten, wo die Überwältigung keine Rücksicht mehr auf den Willen des Opfers nimmt, sondern einen Entschluß erzwingt, der nicht mehr als eigene Entscheidung des Betroffenen angesehen werden kann. Solange dem Opfer einer Beeinflussung noch in vernünftigem Rahmen die Möglichkeit bleibt, bei seiner eigenen Überzeugung zu beharren oder dem Druck von außen zu weichen, ist die Entscheidung frei.

Denn die Freiheit liegt hier — wie so oft — in der Wahlmöglichkeit, ob man die Einflüsse in seinem Willen aufnehmen soll oder nicht. Wenn der Zwang der Situation aber so übermächtig wird, daß dem Opfer vernünftigerweise keine andere Wahl bleibt, als dem Zwang ohne Rücksicht auf die eigenen Vorstellungen nachzugeben, ist die persönliche Willensbildung und Willensbestätigung durch einen fremden Willen ausgeschaltet und ersetzt worden. Hier ist der Punkt erreicht, der jenseits aller Grenzen liegt, in denen eine freie Entscheidung noch möglich ist. Es ist die Überzeugung des Landratsamtes, daß der Zeuge Hans Schreiber am Abend des 29. Oktober 1958 bis zu diesem Punkt getrieben worden ist.

Hans Schreiber stand damals seit längerem unter dem Druck der Gerüchte, die über eine Bestechungsaffäre im Ort umliefen und die alle im Grunde auf ihn zielten. Wenn sein Name auch vielleicht nicht offen ausgesprochen wurde, zeigt doch das Mißtrauen der SPD-Fraktion, das sich sofort gegen ihn erhob, mit aller Deutlichkeit, wen man allein verdächtigte. Hinzu kommen die Versuche des Gemeinderatsmitgliedes Weyermann und des 1. Beigeordneten Dietrich, Schreiber von seiner offen ausgesprochenen Meinung abzubringen. Das alles mag — auch zusammen mit der Drohung des Fraktionsprechers, man werde ihn bei der Staatsanwaltschaft anzeigen — nicht hinreichen, um von einem abgenötigten Entschlusse sprechen zu können. Derartige Dinge geschehen häufig, ohne daß die Freiheit der Willensentscheidung des Betroffenen in Zweifel gezogen wird. In dieser Situation traf den Zeugen Schreiber auf seinem Gang zur Gemeinderatsitzung aber ein Schlag ins Gesicht, ein Schlag, der ihn nur zufällig nicht mitten auf den Kopf traf.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, der Hieb sei bestellte Arbeit der SPD gewesen, um Schreiber „mürbe“ zu machen, ist nicht bewiesen. Die Frage nach dem Täter und seinen Motiven ist auch für das Beschwerdeverfahren nicht aufklärungsbedürftig. Denn es kommt nicht darauf an, weshalb der unbekannte Täter geschlagen hat, sondern wie Schreiber in seiner Situation diesen Hieb auffassen mußte. Für ihn bestand subjektiv kein Zweifel, daß seine Stellungnahme gegen Dr. Heinemann ihm einen Gegner geschaffen habe, der vor nichts zurückschrecke. Daß dieser Gegner im Dunkel der Nacht anonym blieb, verstärkte nur die unheimliche Wirkung des brutalen Angriffes. Es ist dem Zeugen nicht zu widerlegen, daß er nach einem so gefährlichen Auftakt mit sehr weitgehenden Repressalien rechnen mußte, da bei der festliegenden Meinung aller Fraktionen, die Art seiner Stimmabgabe recht genau errechenbar sein würde. Unter diesen Umständen steigerte die körperliche Mißhandlung den Zeugen Schreiber in eine solche Angstpsychose, daß er aus der unglücklichen Verkettung der Verhältnisse kein Entrinnen mehr sah. Hier noch von einer freien Abstimmung eines freien Bürgers zu sprechen, würde gegen alle moralischen und demokratischen Grundsätze der westlichen Welt verstoßen. Jede Demokratie ist verurteilt, wenn man sich nicht mehr scheut, diejenigen politischen Gegner niederzuknüppeln, die sich durch die Überzeugungskraft der Gründe nicht gewinnen lassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann nach § 40 Abs. 2 Gemeindeordnung Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei der Kammer Mainz des Bezirksverwaltungsgerichtes Neustadt/Weinstraße, in Mainz, Kleine Langgasse (Ämterhaus, III. Stock) erhoben werden. Die Frist zur Klageerhebung beträgt einen Monat und beginnt mit Zustellung der Entscheidung.

Die Klage ist dem Bezirksverwaltungsgericht unmittelbar zuzuleiten.

gezeichnet: Rieg

Ausgabe.**(Die Red.)**

Sport-Fortsetzung Seite 5

3. Platz für Finther Handballer

Die diesjährigen Kreismeisterschaften im Hallenhandball wurden in Dexheim in der US-Sporthalle ausgetragen. Unsere Mannschaft hatte das Pech, bei der Auslosung auf die stärksten Gegner zu treffen. So brachte uns das erste Spiel mit dem Favoriten Nierstein zusammen. Trotzdem schlug sich unsere Hallen-Sieben recht achtbar und es gelang den Niersteinern nur ein knapper 5:3-Erfolg. Im zweiten Spiel verloren die Finther Turner unglücklich mit 4:3 gegen TV Bodenheim, nachdem es beim Pausenstand der 2x7^{1/2} Minuten 2:2 unentschieden stand. Die dritte Runde gegen den ESV Mainz begann vielversprechend, denn vom Anstoß weg ließ es 1:0 für Finthen. Diese Führung konnte schnell weiter ausgebaut werden. Halbzeitstand 4:1 für unsere Mannschaft. Die Eisenbahner fanden sich in der zweiten Spielhälfte etwas besser, konnten aber den Tordrang unserer Stürmer nicht aufhalten. Mit 8:4 mußten sie die Segel streichen. Das letzte Spiel gegen Nieder-Saulheim war wohl das dramatischste. Unsere Mannschaft konnte zwar die 2:0-Führung von Nieder-Saulheim ausgleichen, scheiterte aber an der übertriebenen Härte der Gäste. Mit 4:2 verlor unsere Mannschaft dieses Spiel und der Gruppensieger hieß Nieder-Saulheim. Die Farben unseres Vereins vertreten die Spieler: Rehm, Erwin, Sieben, W. Klein, W. Schätzler, W. Becker, H. Beszus, M. Dowidziak, H. Fassnacht, L. Rehm, Edm. Winterheimer A.

Roxy-Filmtheater Mz.-Bretzenheim

Freitag bis Sonntag zeigt das Roxy-Filmtheater den neuen deutschen Großfilm „Worüber man nicht spricht“.

Eine westdeutsche Illustrierte brachte vor längerer Zeit aufsehenerregende Fotos. Die Aufnahmen entstammten einem Film, mit dem der englische Arzt Dr. Dick-Read den Beweis erbrachte, daß er das Problem der Geburt ohne Furcht gelöst hat. Die Handlung des Films „Worüber man nicht spricht“ erweitert den Problemkreis um einige Themen von zeitloser Gültigkeit und bringt sie offen und unmißverständlich zur Sprache: Die Tragödie der unehelichen Schwangerschaft, die Gefahren der Abtreibung, das Berufsethos des Arztes.

... Der Weg der jungen Primanerin Monika mündet im Glück der Mutterschaft. „Worüber man nicht spricht“ mit Hans Söhnker, Antje Geenk, Albert Rueprecht, Friedrich Domin, Karin Dor und weiterem großen Ensemble.

Montag und Dienstag läuft im Roxy-Filmtheater ein neuer deutscher Musikfilm aus dem sonnigen Italien: „Eine Reise ins Glück“.

In diesem charmant-fröhlichen Film geht es um eine Erbschaft, die Vater Eberwein (Paul Westermeier) und seine Nichte Renate (Waltraut Haas) in Florenz antreten, die aber alles andere als eine Augenweide ist. Dies alles wird durch das Zutun von Rudolf Prack, Oskar Sima, Hermann Thimig, Hugo Luiginger, Claudia Gerstäcker und nicht zuletzt durch Teddy Reno zu unserer aller Vergnügen.

Mittwoch und Donnerstag sehen Sie den CINEMASCOPE-Farbfilm „Und immer lockt das Weib“ mit Brigitte Bardot und Curd Jürgens.

Eine höchst interessante Besetzung nennen Filmfachleute die Schauspielerkombination Curd Jürgens — Brigitte Bardot. Jürgens als schwerreicher Kaufmann und Globetrotter, Brigitte als kleines Luder, das allen Männern in aufreizender Weise den Kopf verdreht.

Aus Trotz hat nun Juliette (Brigitte Bardot) den schüchternen Bruder des Mannes geheiratet, dem ihre Liebe wirklich gehört, der sie aber beleidigt hatte. Doch auch in der Ehe findet sie noch Zeit, nicht nur ihn, sondern darüber hinaus einen schwerreichen Geschäftsmann zu verführen und ihnen beiden die Köpfe zu verdrehen. Ein Film, wie ihn nur Frankreich zu drehen versteht. Deshalb: hingehen — sehen — schmunzeln!

Das interessiert den Landwirt!

Vom 7. Januar bis 11. März 1959 führt der Obstbauberater bei der Landwirtschaftsschule Mainz in Finthen Auspracheabende über aktuelle Fragen des Obstbaues durch.

Die Tagungen finden jeweils mittwochs statt; im Januar am 14., 21. und 28. um 19.30 Uhr im Versteigerungsraum der Markthalle (Eingang an der Rampe).

Briefe der beiden Kandidaten an die Gemeinde Nieder-Olm

Nachstehend bringen wir die Briefe der beiden Kandidaten, Dr. Günter Heinemann und Georg Arnold, zur Bürgermeister-Neuwahl in Nieder-Olm, die wir in unserer letzten Ausgabe bereits angekündigt haben, in ihrem ungekürzten Wortlaut.

Dr. phil. Günter Heinemann
Redakteur

Idstein/Taunus
Friedensstraße 3
31. 12. 1958

An die
Gemeinde Nieder-Olm
z. Hd. Herrn I. Beigeordneten

Nieder-Olm
Rathaus

Betr.: Bewerbung um die Bürgermeisterstelle in Nieder-Olm
Entschluß:

Mit Datum vom 31. Dezember 1958 trete ich von der neuerlichen Bewerbung um die Bürgermeisterstelle in Nieder-Olm (Neuwahl nach Aufhebung) zurück und bitte um Rücksendung meiner Bewerbungsunterlagen.

Begründung:

Da ich meinem seitherigen Arbeitgeber (Mainzer Verlagsanstalt) zum 31. 12. 1958 gekündigt hatte, um mich für die Bürgermeisterstelle in Nieder-Olm erstmals bewerben zu können, verlangte der Arbeitgeber nach der Aufhebung der ersten Wahlergebnisse und unter Bezug auf die ihm bekannten Verhältnisse in Nieder-Olm Klarheit über die Entscheidung, die ich zu treffen willens war. Er hatte kein Verständnis dafür seine betrieblichen Dispositionen von dem politisch motivierten Einspruch gegen meine Wahl abhängig zu machen. Er war zwar bereit, mich bis zum 31. Januar 1959 weiter zu beschäftigen, um mich nicht von den Einkünften abzuschneiden. Das Risiko der Wahl im Januar hätte dann aber schließlich bei mir gelegen. Nach den Erfahrungen der letzten Wahl schien mir dies nicht tragbar, da inzwischen über meine Idsteiner Stelle anderweitig verfügt wurde.

Es blieb mir nach ausführlichen Verhandlungen, in die sich auch einige einflußreiche Nieder-Olmer Bürger einschalteten, nichts anderes übrig, als die Versetzung als Redakteur für Kommunal- und Kulturpolitik an das „Darmstädter Tagblatt“ anzunehmen, wenn ich einem menschlichen und privaten Risiko ausweichen wollte. Immerhin läßt die neue berufliche Position auf kommunalpolitischem Gebiet keinen Vergleich mehr mit den Aufgaben in Nieder-Olm zu.

Die Tatsache, daß mir konfessionspolitische Eiferer eine Gesinnung unterschoben, für die nicht der geringste Anhaltspunkt bestand, läßt mir den Entschluß leicht werden, im Land Hessen zu bleiben. Hingegen kann nicht mehr damit gerechnet werden, daß ich mich in Zukunft in meiner Heimatgemeinde für die Förderung eines Brauchtums einsetze, das in seinen Wurzeln jenem religiösen Empfinden entspringt, das eine bestimmte politische Gruppe allein für ihre Überzeugung gedeutet wissen möchte.

Ich habe die Bürgermeisterwahl in Nieder-Olm als eine Frage nach der Persönlichkeit verstanden. Sie ist wider den Willen eines großen Teils der Bevölkerung von wenigen Menschen ohne ersichtlichen Auftrag zur politischen Prinzipienfrage gemacht worden, was die Vorgänge seit der Wahl eindeutig bewiesen haben. Es widerstrebt mir, für Handlangerdienste unter einem Horizont angesehen zu sein, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erweiterungsfähig ist.

Immerhin fühle ich mich den Freunden, die meine Bewerbung mit dem vollen Einsatz ihrer Position und ihres menschlichen Vermögens unterstützen, zu Dank und auch zu weiterer Treue verbunden. Im Gefühl echter Fairneß, das von der Gegenseite mißdeutet und ausgenutzt wurde, haben die menschlichen Beziehungen zu befreundeten Menschen nicht leiden können.

Es wird Verständnis dafür zu finden sein, daß ich in meinem persönlichen Bereich nicht rückwärts, sondern nur vorwärts gehen kann. Das schreiben mir Charakter und innere Haltung vor. Der Dienst, den ich meiner Heimat unter Zurückstellung

Rück- u. Ausblick bei den Wanderfreunden

Vorstand wurde wiedergewählt

Finthen. Am Wochenende fand im Vereinslokal „Zum Rats-

aller Bedenken leisten wollte, ist zuletzt nicht angenommen worden. Die Verantwortung dafür möge tragen, wer sich von Rechthaberei mehr verspricht als vom Wohl der Gemeinschaft. Da meine Freunde in mehreren Fraktionen von der Lauterkeit meines Wollens schon bei guter Zeit überzeugt waren, darf ich mich von dem ursprünglichen Vorhaben mit dem Wunsch trennen, die Gemeinde Nieder-Olm möge jenes Schicksals teilhaftig werden das sich selbst verdient zu haben glaubt.

gez.: Dr. Heinemann

Georg Arnold
Stadtamtman

Alzey, den 29. Dezember 1958
Gartenstraße 14

Betr.: Wiederholung der Bürgermeisterwahl in Nieder-Olm
An die

Gemeindeverwaltung

Nieder-Olm

Für Ihre Anfrage vom 23. Dezember 1958 bedanke ich mich sehr. Ich bedaure Ihnen jedoch mitteilen zu müssen, daß ich mich für die erforderlich geworden Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung stellen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung
G. Arnold

Georg Arnold
Stadtamtman

Alzey, den 30. Dezember 1958
Gartenstraße 13

An die
Gemeindeverwaltung

Nieder-Olm

Betr.: Wiederholung der Bürgermeisterwahl in Nieder-Olm

Ich habe aus zuverlässiger Quelle eingehende Informationen über den Stand der Bürgermeisterwahl in Nieder-Olm erhalten. Ich mußte dabei die Feststellung treffen, daß die Einspruchsfrist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die ergangene Entscheidung des Landrats noch nicht abgelaufen ist.

Diesen maßgebenden Umstand konnte ich aus Ihrem Schreiben vom 23. 12. nicht entnehmen. Aus diesem Grunde sehe ich mich veranlaßt, meine Entscheidung vom 29. d. M. zu revidieren. Ich bin bereit, für eine mögliche Wiederwahl zu kandidieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
G. Arnold

Filme der Woche

Roxy-Filmtheater Mz.-Bretzenheim

Freitag bis Sonntag zeigt das Roxy-Filmtheater den neuen deutschen Musikfarbfilm „Das Dreimäderlhaus“, der einen bedeutenden Abschnitt in Franz Schuberts Leben behandelt: die Begegnung dieses Komponisten mit Ludwig van Beethoven, dem größten Genie seiner Zeit, die romantische Liebesgeschichte von Schubert und Hannerl Tschöll, der jüngsten Tochter aus dem „Dreimäderlhaus“ und endlich den Verzicht des großen Komponisten zu Gunsten eines seiner Freunde. Mit einer einmaligen Besetzung knüpft dieser neue Spitzenfilm von Ernst Marischka an den Millionen-Erfolg der Sissi-Filme an: Karlheinz Böhm in der Rolle Franz Schuberts, Ewald Baisal als Ludwig van Beethoven, Johanna Matz als Hannerl Tschöll, Schuberts große Liebe, und Rudolf Schock, Deutschlands Tenor Nr. 1, in der Rolle des Freundes, dem Hannerls Herz gehört. In weiteren Hauptrollen sehen Sie Richard Romanowsky, Magda Schneider, Gustav Knuth, Hel-

Georg Taulke zum hauptamtlichen Bürgermeister von Nieder-Olm gewählt

Mit acht gegen sechs Stimmen bei einer Enthaltung / Lebhaftes Interesse bei der Bevölkerung / Amtsantritt am 1. Juni

Nieder-Olm. (Be). Die rheinische Industrie-Gemeinde Nieder-Olm hat nunmehr einen hauptamtlichen Bürgermeister. Am Montagabend wurde in geheimer Wahl der noch amtierende Ortsvorsteher des Stadtteils Mainz-Gonsenheim, Georg Taulke, mit acht Stimmen der Sozialdemokratischen Partei und der Freien Wählergemeinschaft Pütz gegen sechs Stimmen der Christlich-Demokratischen Union bei einer Stimmeneinheit zum neuen Bürgermeister der Gemeinde Nieder-Olm berufen. Georg Taulke wird sein neues Amt bereits am 1. Juni 1959 antreten. Damit ist der letzte Vorhang des unrühmlichen Schauspiels der im vergangenen Jahr stattgefundenen Bürgermeisterwahl um die Person Dr. Heinemann gefallen, das in der breiten Öffentlichkeit heftig diskutiert wurde.

Bereits lange vor Beginn der öffentlichen Gemeinderatswahl hatten sich die Bürger der Gemeinde Nieder-Olm in hellen Scharen in der alten Schule eingefunden. Der große Saal reichte bei weitem nicht aus, so daß die Besucher im Treppenhaus ihren Platz einnahmen. Ein Beweis, wie lebhaft die Frage eines hauptamtlichen Bürgermeisters in der Bevölkerung diskutiert und erörtert wurde. Seit der Gemeinderatswahl vor wenigen Wochen bewegte alles die Frage: „Wer wird der neue Bürgermeister sein?“

Bekanntlich wurde die Stelle auf Beschluß des Gemeinderates öffentlich ausgeschrieben. 30 Bewerber hatten sich für die Stelle des Bürgermeisters von Nieder-Olm beworben, darunter eine Frau aus Wiesbaden. In den Fraktionen wurden die eingegangenen Bewerbungen ausführlich gesichtet und erörtert. In den letzten Tagen kristallisierten sich zwei Bewerber heraus. Diese beiden Vorschläge der Fraktionen und der Freien Wählergemeinschaft standen dann auch in der öffentlichen Gemeinderatsitzung zur Wahl.

Voller Spannung erwarteten die Bürger der Gemeinde den Ausgang dieser Wahl. Der erste Beigeordnete Dietrich stellte die Beschlußfassung des vollzählig erschienenen Gemeinderates fest. Als Punkt 1 der Tagesordnung stand die Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters für die Gemeinde Nieder-Olm. Als erster ergriff Fraktionsvorsitzender Schubert das Wort und machte die Mitteilung, daß sich die SPD-Fraktion nach reiflicher und gründlicher Überlegung für die Person des derzeitigen Gonsenheimer Ortsvorstehers, Georg Taulke, entschlossen habe, da Taulke alle Voraussetzungen für dieses wichtige Amt in der Gemeinde mit sich bringe. Anschließend skizzierte Schubert den Lebenslauf des Bürgermeisterkandidaten. Für die CDU-Fraktion sprach der Frak-

tion-Vorsitzende Vogelsberger und nominierte den Verwaltungshauptmann Nisius (Mainz), der zur Zeit im Innenministerium beschäftigt ist. Vogelsberger wies abschließend darauf hin, daß ihr Kandidat ebenfalls alle Voraussetzungen für das Amt eines Bürgermeisters mit sich bringe.

Da keine Wortmeldungen oder weitere Nominierungen erfolgten, wurde zur geheimen Wahl geschritten. Doch zuvor appellierte der erste Beigeordnete Dietrich noch einmal an alle Ratsherren, damit sich das vor einigen Monaten erfolgte

Schauspiel um die Wahl eines Bürgermeisters nicht noch einmal wiederhole. In der Folge betrat die Gemeinderäte einzeln die in der Ecke aufgebaute Wahlzelle. Der verschlossene Umschlag wurde anschließend in die Wahlurne gesteckt, deren Tür mit einem großen Schloß versehen war. Als alle Ratsherren ihrer Wahlpflicht nachgekommen waren, öffnete Beigeordneter Dietrich die verschlossene Wahlurne.

Atemlose Spannung lag über dem vollbesetzten Saal, als der erste Beigeordnete die einzelnen Wahlzettel vorlas. Das Ergebnis lautete: bei 15 abgegebenen Stimmen entfielen auf Georg Taulke acht Stimmen gegen sechs Stimmen und eine Enthaltung. Damit dürfte die SPD-Fraktion und die Freie Wählergemeinschaft für Taulke gestimmt haben. Als Beigeordneter Dietrich das Ergebnis bekanntgab, wurde der erste Beifall für den neuen Bürgermeister gespendet. Die Wahl bedarf noch der Zustimmung des Landratsamtes in Oppenheim.

Toleranz stand stets über aller Kommunalarbeit

Dem neuen Bürgermeister geht als bisheriger Ortsvorsteher von Gonsenheim ein guter Ruf voraus. Der rund 20 000 Einwohner zählende Stadtteil läßt seinen repräsentativen Ortsvorsteher nur ungern ziehen. Georg Taulke hat in all den Jahren seiner Tätigkeit in Gonsenheim bei allen Kreisen der Bevölkerung Achtung und Anerkennung gefunden. Daß der größte Mainzer Vorort, oft auch die „Lunge der Stadt Mainz“ genannt, ein beliebiges Wochenendziel der Mainzer würde an dieser Stelle zu weit führen, all die Neuerungen aufzählen, die in seiner Amtszeit eingeführt wurden. Seine Hauptaufgabe sah Taulke in der Beseitigung der Wohnungsnot, Schaffung schöner Kinderspielfläche u. v. a. Sein Verdienst ist auch letztlich der herrliche Wildpark mit seinen Bewohnern, oft das Ziel vieler Schulklassen und Besucher an nah und fern. Sein „Hobby“ ist die Jägerei, der er seine ganze Freizeit verschrieben hat. Georg Taulke ist vor allem Heger und Pfleger des heimischen Wildes.

Ein bleibendes Denkmal hat sich der neue Bürgermeister in Gonsenheim mit der Bildung eines deutsch-amerikanischen Freundschaftskreises geschaffen. Unser „Be“-Berichterstatte, der ebenfalls diesem Freundschaftskreis seit Jahren angehört, weiß um die Leistungen von Georg Taulke, die in Gonsenheim geschätzt werden. Dank seiner Initiative und Vorschläge bei den amerikanischen Truppen konnte vieles verhindert werden, was leicht zum Nachteil des größten Mainzer Vorortes hätte kommen können. Seine besondere Liebe galt stets der Verschönerung. So stand bei Georg Taulke die Kommunalpolitik immer an erster Stelle. Über all seiner bisherigen Arbeit aber stand die Toleranz, die ihn in allen Bevölkerungskreisen so beliebt gemacht hat.

Nieder-Olm neuer Bürgermeister ist 35 Jahre alt, verheiratet und hat zwei Kinder. Er gehört der katholischen Kirche an. Nachdem Taulke die Volksschule verlassen hatte, erlernte er das Schornsteinfegerhandwerk, wechselte jedoch später zum Studium über und bildete sich im Baufach weiter. Im

Toleranz stand stets über aller Kommunalarbeit

Dem neuen Bürgermeister geht als bisheriger Ortsvorsteher von Gonsenheim ein guter Ruf voraus. Der rund 20 000 Einwohner zählende Stadtteil läßt seinen repräsentativen Ortsvorsteher nur ungern ziehen. Georg Taulke hat in all den Jahren seiner Tätigkeit in Gonsenheim bei allen Kreisen der Bevölkerung Achtung und Anerkennung gefunden. Daß der größte Mainzer Vorort, oft auch die „Lunge der Stadt Mainz“ genannt, ein beliebtes Wochenendziel der Mainzer wurde, ist vor allem das Verdienst von Georg Taulke. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, all die Neuerungen aufzuzählen, die in seiner Amtszeit eingeführt wurden. Seine Hauptaufgabe sah Taulke in der Beseitigung der Wohnungsnot, Schaffung schöner Kinderspielfläze u. v. a. Sein Verdienst ist auch letztlich der herrliche Wildpark mit seinen Bewohnern, oft das Ziel vieler Schulklassen und Besucher aus nah und fern. Sein „Hobby“ ist die Jägerei, der er seine ganze Freizeit verschrieben hat. Georg Taulke ist vor allem Heger und Pfleger des heimischen Wildes.

e fanden Zustimmung

anschluß / Fahrschule in einem Schulsaal

Engelborn eingereicht. In diese Kupferleitung sollen die Rückstände der Brennerlei abgeteilt werden. Der Bauausschuß wird sich noch einmal mit dieser Sache befassen, außerdem auch das Wasserwirtschaftsamt. Vorbehaltlich des Wasserwirtschaftsamtes stimmte der Gemeinderat einstimmig der Anbringung dieser Kupferleitung zu. Dem Antrag der Fahrschule Grünwald wurde ebenfalls entsprochen. Die Fahrschule beabsichtigt, in einem Saal der alten Volksschule wöchentlich einige Stunden Unterricht für Fahr-

Ein bleibendes Denkmal hat sich der neue Bürgermeister in Gonsenheim mit der Bildung eines deutsch-amerikanischen Freundschaftskreises geschaffen. Unser „Be“-Berichterstatter, der ebenfalls diesem Freundschaftskreis seit Jahren angehört, weiß um die Leistungen von Georg Taulke, die in Gonsenheim geschätzt werden. Dank seiner Initiative und Vorsprache bei den amerikanischen Truppen konnte vieles verhindert werden, was leicht zum Nachteil des größten Mainzer Vorortes hätte kommen können. Seine besondere Liebe galt stets der Verschönerung. So stand bei Georg Taulke die Kommunalpolitik immer an erster Stelle. Über all seiner bisherigen Arbeit aber stand die Toleranz, die ihn in allen Bevölkerungskreisen so beliebt gemacht hat.

Nieder-Olm neuer Bürgermeister ist 35 Jahre alt, verheiratet und hat zwei Kinder. Er gehört der katholischen Kirche an. Nachdem Taulke die Volksschule verlassen hatte, erlernte er das Schornsteinfegerhandwerk, wechselte jedoch später zum Studium über und bildete sich im Baufach weiter. Im zweiten Weltkrieg blieb er ebenfalls nicht verschont und wurde im Jahre 1944 schwer verwundet. Nach dem Zusammenbruch setzte er zunächst sein Studium weiter, wurde im Jahre 1948 Angestellter bei der Landesregierung von Rheinland-Pfalz. Hier bestand er mit Erfolg die I. und II. Verwaltungsprüfung. Seit dem 1. Januar 1953 ist Georg Taulke Ortsvorsteher in Mainz-Gonsenheim. Als vor zwei Jahren die Kommunalwahlen stattfanden, wurde er von allen Fraktionen einstimmig zum Ortsvorsteher wiedergewählt. Ein deutlicher Beweis für die Beliebtheit und das Können des neuen Nieder-Olmer Bürgermeisters.

Am 1. Juni 1959 wird Georg Taulke in der Gemeinde Nieder-Olm seine neue Stelle als Bürgermeister antreten. Verlag und Redaktion des „Nachrichten-Blattes“ gratulieren dem neuen Bürgermeister zu seiner Berufung und wünschen ihm für die Zukunft Gesundheit, Glück und Gottes Segen.

Albert Becker